Polit. G.
348

Jus. Cr. 2021. aa.

Pol. g. 348

Polit.

Gedanken

<36603966010013

<36603966010013

Bayer. Staatsbibliothek

Gedanken und Vorschläge

eines Menschenfreundes,

zur

Entwerfung eines Criminalgesetzbuches.

Nebst

einem Anhange

über

Correktions- und Arbeitshäuser überhaupt.

Breslau 1804,
bey C. Friedrich Barth jun.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich hatte einen Freund, der vor ein paar Jahren starb, und mich zum Erben seines Litterarischen Nachlasses machte. Er besteht aus vollendeten und unvollendeten Abhandlungen — auch nur hingeworfenen Gedanken — über manche Gegenstände der Geschichte, der Staatswirthschaft, der Gesetzgebung, der Moral, und des bürgerlichen Lebens. Man kann sich leicht denken, daß sie von sehr verschiedenem Werthe sind. Mein Freund war ein Geschäftsmann, im eigentlichen

Sinne

Sinne des Wortes; er betrieb aber seine Geschäfte nicht maschinenmäßig: er dachte darüber nach: Zerstreuungen liebte er nicht; und so entstanden diese Abhandlungen, als Beschäftigung seiner Nebenstunden, Wiederholungen seiner Lektüre, und Resultate seiner Erfahrungen. Er ließ seine Arbeiten aber gemeiniglich in seinem Pulte liegen — nur wenige sind anonymisch gedruckt worden — weil er auf die Autorschaft, und auf das digito monstrari et dicier: hic est, keinen Werth setzte. Er machte mich zum uneingeschränkten Eigenthümer seiner Papiere; daß nicht alle des Aufbewahrens, noch weniger der öffentlichen Bekanntmachung werth sind, versteht sich nach ihrer Entstehungsart von selbst: ich würde glauben, den Schatten meines Freundes dadurch zu beleidigen: allein einige sind es, und unter diese rechne ich

die

die Abhandlung über das Criminalrecht, die hier dem Publikum mitgetheilt wird. Ich bin von ihrer Entstehung und Geschichte unterrichtet: in den Jahren 1775 —80, wurde in den Zeitungen bekannt gemacht, daß die Regierung zu Bern einen Preiß von 100 Louisd'or auf das beste Criminal-Gesetzbuch ausgesetzt habe, welches theils den peinlichen Prozeß, theils die Lehre von peinlichen Strafen selbst enthielte. Ob? und an wen? er ausgetheilt worden, weiß ich nicht. Meinen Freund veranlaßte diese Aufforderung, einen Aufsatz darüber auszuarbeiten, den er aber nicht zur Einsendung bestimmte, noch bestimmen konnte, weil er deutsch war: der von Bern aus verlangte, sollte französisch seyn. Allein er schickte ihn an den verstorbenen Geheimen Etatsminister Baron v. Zedlitz, nach Berlin, der damals

mals das Criminal-Departement hatte, und mit dem er in Verbindung stand. Dieser, als Gelehrter, und Freund des Verfassers, nicht als Departements-Minister, lobte vieles, wovon die Handschrift noch Zeichen hat, tadelte manches, und berichtigte andere Sätze. Mein Freund benutzte das Urtheil des Ministers, änderte manches ab, und ließ das Buch — in seinem Pulte viele Jahre liegen. Gegen das Ende seines Lebens, als viel von Besserungs-Anstalten geredet und geschrieben wurde, fügte er am Schlusse noch seine Meinung über die Correktions-Häuser in einem Anhange bey. So wurde denn die Abhandlung, wie sie heute ist. Man wird ihr das Alter ansehen; der Verfasser redet viel von dem Marquis Beccaria, der damals Epoche machte, jetzo beynahe vergessen ist; er

redet von manchen Vorschlägen, und zwar mit einer Art von Schüchternheit, die in spätern Zeiten zum Theil, realisirt wurden, als vom Reinigungs-Eide, von Vertheidigungs-Schriften, von der Special-Inquisition, worüber Vaters Uebersicht des Preußisch-Schlesischen Criminal-Wesens § 190. 198. 221. nachzusehen ist. Allegirt hat er andre Criminalisten nicht, zum Theil, weil sie damals, als er schrieb, noch nicht heraus waren, zum Theil, weil er seinen Gang besonders gehen wollte; und eben deshalb wollte auch ich nichts an seiner Arbeit ändern, oder von dem Meinigen hinzusetzen. Dieß ist es, was ich dem Publikum über diese Abhandlung sagen zu müssen glaubte: man nehme sie für das, was sie ist: für Ideen eines denkenden Kopfs über einen der wichtigsten

Gegen-

Gegenstände der Legislatur, die zwar manche Unvollkommenheit haben mögen, die aber auch, so wie sie sind, vielleicht einige brauchbare Materialien, zu dem zu unsern Zeiten aufzuführenden großen Gebäude einer Criminal-Gesetzgebung liefern können.

Der Herausgeber.

Einleitung.

Ueber den Plan zu einem Criminal-Gesetzbuch schreiben, die Untersuchung der Verbrechen mit der möglichsten Achtung für die Freyheit des Bürgers anordnen, die Strafen den Verbrechen anmessen, ein schweres Unternehmen, aber äusserst wichtig! Diese Abhandlung soll ein Versuch dazu seyn — nur ein Versuch; ich bin nicht so stolz, sie für mehr auszugeben; vielleicht werde ich irren, vielleicht sind die Vorschläge unausführbar; aber, es werden doch immer Gedanken und Vorschläge eines Menschenfreundes seyn, nicht eines spekulativen Gelehrten, der seine Nebengeschöpfe nur nach dem System betrachtet, wie sie seyn sollten, oder wie sie in seiner Einbildung sind, der die Beurtheilung und Bestrafung einer gesetzwidrigen Handlung in Büchern sucht, die er in seinem Herzen finden sollte, und der den schlichten Menschenverstand in einem Meere von gelehrten Citaten ersäuft. Eben so sorgfältig will ich aber auch die Fehler der sogenannten Philosophen vermeiden, die aus Begierde, sonderbar zu seyn und freiheitsliebend zu scheinen, Paradoxen erdenken, sie mit Wortspielen, Antithesen, Trugschlüssen aufstutzen, immer die heiligen

Rechte der Menschheit auf der Zunge führen, und, indem sie mit Sophistereyen den Verbrecher der verdienten Strafe entziehen, den wehrlosen Bürger den Gewaltthätigkeiten eines Bösewichts aussetzen. Ein solcher Plan muß sich von französischer Philosophie und teutscher Gelehrsamkeit gleich weit entfernen.

Es wird vielleicht noch viel Zeit verstreichen, ehe das Criminalrecht zu dem Grade der Vollkommenheit gelangt, der der Wunsch eines jeden Menschenfreundes ist; vielleicht ist er nur idealisch, und die höchste Stufe, die wir zu erreichen fähig sind, ist, die möglichste Annäherung. Darf ich aber Vermuthungen wagen, so wird diese Verbesserung am ersten in den preußischen Staaten, die bereits in so vielen Stücken Europens Muster gewesen sind, vor sich gehen. Thätige Sorgfalt für die Erziehung, Abschaffung der Strafen der Hurerey zu Verhütung des Kindermords, Gesetze gegen das Betteln, Aufhebung der infamirenden Strafen, ausser in wenigen Fällen u. d. gl. sind längst eingeführt: in andern Ländern erhebt sich nur manchmal hie und da eine Stimme, welche diese Sätze vertheidigt. In den preußischen Staaten war die Tortur längst abgeschafft; in den Oesterreichischen setzte man sie noch mit allen ihren Graden, in ein neues Criminalgesetzbuch, den Codex Theresianus, und von Sonnenfels hatte die stärksten Widersprüche zu überwinden, ehe er ihre Abstellung bewürken konnte.

Bis eine so glückliche Veränderung völlig zu ihrer Reife gelangt, wollen wir Layen ganz bescheiden unsere Materialien zu dem Bau hinlegen, sollten sie auch erst in dem Jahre 2440. brauchbar seyn; endlich wird doch ihre Anzahl nach und nach anwachsen, und ein Gesetz-

geber,

geber, der höhere Einsichten, nebst dem Muthe, sie zum allgemeinen Besten anzuwenden, besitzt, wird im Stande seyn, aus unsern einzelnen Bruchstücken ein Gebäude aufzuführen, das der Menschheit Ehre macht. a)

Woher kommt es, daß die peinliche Rechtsgelehrsamkeit in manchen Staaten in geringerer Achtung steht, als die bürgerliche? daß man diejenigen Leute, die sich damit beschäftigen, wenigerer Vorzüge genießen läßt? Ein Vorurtheil, welches diesem Fache die tüchtigsten Arbeiter raubt! Das Leben und die Freiheit des Menschen sind doch wohl so vieler Aufmerksamkeit würdig, als ein Theil seines Vermögens. Ich glaube, es kommt daher: man betrachtet die ausübende Criminalrechtsgelehrsamkeit nur als eine Nebensache, man belohnt ihre Bedienten nicht hinlänglich, und ihre Gesetze, nebst der Art zu verfahren, wie sie zum Theil noch heute sind, beleidigen zu sehr den Menschenverstand, als daß ein Mann, der Richtigkeit, Deutlichkeit und Ordnung in seinen Geschäften gewohnt ist, lange ohne Ekel und innere Widersprüche, selbst von Seiten seines Gewissens, damit sich beschäftigen könne. b) Die Ausrottung die-

a) Wenn man die Geschichte aller politischen Verbesserungen durchgeht, so wird man finden, daß sie nicht eher dauerhaft zu Stande gekommen sind, als bis die Nation entweder durch Aufklärung des Verstandes, oder durch häufiges Ungemach von den Fehlern der alten Verfassung überzeugt und zu der neuen vorbereitet war.

b) Im 16ten Jahrhundert ließ Kayser Karl der fünfte ein Criminalgesetzbuch machen, und es ist beinahe das einzige in Deutschland. Ich berufe mich auf das Zeugniß eines jeden

dieses Wahns wäre schon ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Gesetze.

Meine Abhandlung zerfällt von selbst in zwey Theile; ich will zuerst vom Criminalprozeß, und sodann von den Verbrechen und Strafen reden.

---

den einsichtsvollen Menschenfreundes, ob nicht in sehr vielen Fällen ein Urtheilsspruch in dem Grade menschlich und vernünftig ist, als er sich von diesem Gesetze entfernt.

Erster

Erster Abschnitt.

Die meisten Besitzer der Landgüter und viele Städte haben die Obergerichte oder den Blutbann; ein Ueberrest der alten Barbarey! In manchen Ländern ist es eine Folge der Leibeigenschaft, in andern der nachlässigen und geldbedürftigen Staatsverwaltung der Fürsten. Die Städte maßeten sich dieses Recht an, oder erkauften es, um sich von dem Zwange der fürstlichen Vögte (Advokaten) zu befreyen und um ihre Bürger gegen die Unterdrückungen der Grafen und Herren zu schützen. Diese Ursachen haben längst aufgehört, man hebe auch ihre Wirkungen auf, die heute keine andern Folgen mehr haben, als Unordnung in den Geschäften, zuweilen beinahe lächerliche Streitigkeiten, wem die Untersuchung gehöre, und Ungestraftheit mancher Verbrechen, aus Furcht, die Untersuchungskosten bezahlen zu müssen. c) Der Landesherr ist zu sehr bei dem Leben und der

c) Man setze einen mittelmäßig begüterten Edelmann, der das Unglück hat, daß in einem Jahre in seinem Dorfe ein paar Verbrechen begangen werden. Die Untersuchungs- Atzungs-Kosten,

der Sicherheit seiner Unterthanen interessirt, als daß er das kostbare Vorrecht, darüber zu wachen, fremden Händen anvertrauen sollte. Er muß der einzige Criminalgerichtsherr in seinen Staaten seyn.

Aber, welches Unrecht, eine ganze Classe von Leuten ihrer Vorrechte berauben? — ein scheinbarer Einwurf, aber leicht zu widerlegen. Nach unserer heutigen Verfassung ist die Criminalgerichtsbarkeit zwar ein Vorrecht, aber ein sehr lästiges, welches Kosten und Mühe erfordert; ehedem, da viele Verbrechen mit Geldstrafen gebüßet wurden, war es wohl vortheilhaft; allein die Zeiten sind vorbei, wo mancher Edelmann lieber sehen mochte, daß in seinem Bezirke ein freyer Mensch, als ein Knecht getödtet wurde, denn jener kostete mehr. Ich bin überzeugt, daß fast alle heutige Gerichts-

Kosten, Urthels- und Exekutionsgebühren, betragen, so sehr man sie auch einschränkt, beträchtliche Summen. Er, der nur so viel hat, daß er mit Anstande leben kann, muß entweder Geld dazu aufnehmen, oder seine Ausgaben einschränken. Wird er nicht lieber den Thäter entwischen lassen, oder das Verbrechen zu unterdrücken suchen? Seinen Privatvortheil dem allgemeinen aufopfern, auch alsdann: wenn man es ungestraft thun kann, ist nur ein Vorzug großer Seelen. Ich berufe mich zum Beweise dessen, was ich gesagt habe, auf die Erfahrung von Teutschland. In Frankreich hatte, unter der Monarchie, die Patrimonialgerichtsbarkeit eben diese Folgen. S. Thiknesses Reisen durch Frankreich und einen Theil von Catalonien; Seite 27. In Schlesien sind an manchen Orten Associationen unter den Gutsbesitzern zu gemeinschaftlicher Tragung der Criminalkosten geschlossen, die sehr heilsam sind und dem Uebel zum Theil abhelfen; aber sie sind nicht allgemein, und erfüllen doch nicht ganz den Zweck.

Gerichtsherrn sehr gerne dieses eingebildete Vorrecht ihrem Landesherrn überlassen würden, und wollte auch einer oder der andere es nicht aufgeben, so lasse man es ihm, lasse ihm alle Kosten tragen, bestrafe jede Nachlässigkeit bei der Ausübung strenge: er wird früh genug froh seyn, es dem Landesherrn überlassen zu können.

Wie kann aber dem Staate die neue Last aufgebürdet werden, alle Untersuchungskosten zu tragen, zu einer Zeit, da die Menge anderer Ausgaben die möglichste Sparsamkeit erfordert? Ich will nicht der Pflicht des Landesherrn, seines eignen Nutzens, der aus einer ordentlich verwalteten Criminalgerichtsbarkeit gewiß entsteht, erwähnen: ich will dem Einwurfe selbst begegnen; die Obergerichte sind nach unserer Verfassung jedem Besitzer lästig; ist es nicht billig, daß er für die Befreyung davon einen kleinen jährlichen Beitrag gebe? Man bestimme ihn, nach der Zahl der Menschen, über die sich sein Blutbann erstreckte, nach der muthmaßlichen Anzahl der Verbrechen, und der zur Untersuchung nöthigen Kosten, die man aus Durchschnitts-Rechnungen ausmitteln kann. Alle bestimmte Ausgaben verursachen weniger Unordnung in dem Hauswesen, als ungewisse, man macht seine Einrichtung darnach, und jeder Gutsbesitzer wird jährlich gern etwas weniges geben, um der Furcht überhoben zu seyn, daß eine Kindermörderin unter seinen Unterthanen, oder ein Straßenraub auf seinem Gebiete ihn zu Schulden oder unangenehmen Einschränkungen nöthige. Dieser Fond wird hinreichend seyn, wenigstens einen großen Theil der nach meinen Vorschlägen erforderlichen Kosten zu bestreiten, wenn zugleich die gehörigen Vorkehrungen zu Verhütung der Verbrechen gemacht, und auch befolget werden.

Ich

Ich komme zu der Art, wie die Criminalgerichtsbarkeit im Nahmen des Fürsten verwaltet werden soll. Nie kann ein Inquirent zugleich Richter seyn. Jener untersucht, ob und wie das Verbrechen begangen worden sey, dieser erkennt dem Thäter die angemessene Strafe zu. Nur selten kann ein Inquirent von Mitleiden oder Zorn über die würkliche oder eingebildete Verstockung des Missethäters ganz frey bleiben; er nimmt fast immer Theil daran, aber ein Richter muß ohne Leidenschaft die That nach den Gesetzen beurtheilen.

Man bestelle in Bezirken (ihre Größe wird nach Volksmenge und der wahrscheinlichen Anzahl der Verbrechen bestimmt) Inquirenten. Man gebe ihnen Rang und Titel, um ihrem Amte das gehörige Ansehen zu ertheilen, und hinlängliche Besoldung, um von demselben allein, ohne andere Nebenbedienungen, anständig leben zu können. Man wird dadurch Jünglinge aufmuntern, sich diesem Fache zu widmen, und die Wahl wird sodann nicht schwer seyn, zu einem solchen Amte Männer zu finden, die, nebst den gewöhnlichen Einsichten in die peinliche Rechtsgelehrsamkeit, eine gesunde Philosophie, Thätigkeit und besonders Kenntniß des menschlichen Herzens besitzen; diese letztern Eigenschaften sind besonders weit unentbehrlicher, als Gelehrsamkeit. Man ordne solchen Inquirenten zwey junge Leute bei, die sich diesem Fache widmen wollen, und die, bei sicherer Hoffnung zur Beförderung, nur wenig oder gar keine Besoldung erhalten dürfen. Sie können die minder wichtigen Aufträge allein, nach der Vorschrift des Inquirenten verrichten, überhaupt aber müssen sie allen dessen Amtsgeschäften beiwohnen, theils um selbst zu lernen, theils um allen Verdacht einer Partheylichkeit

keit oder Unregelmäßigkeit von den Untersuchungen zu entfernen. d)

In der Hauptstadt einer oder mehrerer Provinzen bestelle man ein Criminalcollegium, dessen Räthe sich ganz allein mit diesen Arbeiten beschäftigen. Sie müssen also auch hinlängliche Besoldungen haben. Keiner werde dazu gewählt, der sich nicht einige Zeit mit Untersuchungen beschäftiget, und bei dem Collegium selbst gearbeitet hat. Ihre Pflicht sey, die Inquirenten in zweifelhaften Fällen zu belehren, die eingeschickten Akten abzuurtheln, und alle Jahre ein paar mal unvermuthet ihre Bezirke zu bereisen, um die Amtsverwaltung der Inquirenten, die Gefängnißanstalten u. d. gl. zu untersuchen.

Gefängnisse müssen an jedem Orte, wo ein Inquirent wohnt, angelegt werden, aber nur nicht die alten, so wie sie jetzo meistentheils sind, beibehalten! Oerter, welche jeder guterzogene Mensch zu betreten scheuet, wo der Angeklagte in finstern und ungesunden Behältnissen schon die Strafe des Verurtheilten leidet, wo mehrere in eine gepreßte Luft zusammengesperrt werden, wo verruchte Bösewichter noch die Keime der Tugend bei ihren Mitgefangenen ersticken, wo der Gefangenwärter aus niederträchtiger Gewinnsucht manche Freiheiten verstattet, die der Untersuchung des Verbrechens hinderlich sind, und oft zur Entweichung Gelegen-

---

d) Diese Vorschrift ist aber nicht pedantisch zu verstehen. Wenn zuweilen einer oder der andere Beisitzer abwesend ist, so wird deswegen nicht die ganze Handlung ungültig! nur ganz allein darf der Inquirent keine Sache von Wichtigkeit vornehmen.

genheit geben! Gefängniß ist vom Arbeitshaus unterschieden, dieses ist schon Strafe; bei jenem ist nur die Absicht, die Sicherheit der Person des Angeklagten und die Entdeckung des Verbrechens; auf diese beide Stücke gründe sich also die ganze Anlage und Haushaltung der Gefängnisse. Die Gebäude müssen abgesondert, wo möglich an freyen Plätzen stehen. Man theile sie in kleine Gemächer, alle über der Erde, ab, deren jedes ein Fenster mit eisernen Gittern hat; jeder Angeschuldigte bekomme ein besonderes zu seinem Aufenthalt; man erlaube jedem von ihnen, nach der Reihe, alle Tage wenigstens eine Stunde, die Bewegung im Hofe an der freyen Luft; wenn die Thüren sorgfältig verschlossen werden und der Gefangenwärter gehörige Aufsicht hält, so kann daraus kein Nachtheil entstehen; vorzüglich aber verhüte man alle Gemeinschaft der Gefangenen unter sich; auch ihre Verwandte und Freunde dürfen nur in Gegenwart des Inquirenten oder eines Beisitzers mit ihnen reden; man bestimme dazu eine gewisse Stunde des Tages und mache sie bekannt. Den Unterhalt verschaffe sich jeder, der dazu fähig ist, so gut er kann; nur muß der Gefangenwärter Acht haben, daß die Unmäßigkeit im Trunke vermieden und alle verdächtige Gemeinschaft oder Correspondenz bei der Gelegenheit verhütet werde. Wer sich nicht selbst beköstigen kann, also sicher von niederer Herkunft ist, bekomme die Kost des Gefängnisses: Brod, Wasser, Suppe mit Erbsen, Graupe u. d. gl.; nie aber darf ein Gefangner sich seine Kost selbst im Gefängnisse zubereiten: dieses giebt zu Unordnungen, Streitigkeiten und verdächtigen Umgange Anlaß. Gefangenen, die Bücher, Feder und Dinte haben wollen, können sie, besondere Fälle ausgenommen,

men,

men, nicht verweigert werden. Ein Handwerksmann kann sein Gewerbe treiben, woferne es füglich in seinem Gemache geschehen kann. Bauern, oder solche Leute, die ihre gewöhnliche Geschäfte nicht im Gefängnisse abwarten können, müssen zu den harten Arbeiten des Hauses, als Holzschlagen, reinigen u. d. gl unter der gehörigen Aufsicht gebraucht werden; man ertheile ihnen Anweisung und Gelegenheit zu spinnen, zu stricken, grob zu nähen. Ihren Verdienst, oder den Lohn ihrer Arbeiten für das Gefängniß, (denn sie müssen wie Fremde bezahlt werden) rechne man ihnen zu gute, wende ihn allenfalls zur nothwendigen Bekleidung an, und gebe ihnen den Ueberrest bei der Entlassung baar heraus. Vorzüglich muß man bei der niedern Classe von Leuten dahin sehen, daß sie immer beschäftiget werden. Müssiggang macht ihren Zustand unerträglicher, reizt zu Lastern und Unruhen, und entwöhnet sie der Arbeit. Der Inquirent muß wenigstens wöchentlich ein paarmal die Gefängnisse selbst besuchen, die Gefangenen befragen und sich in alle Kleinigkeiten ihrer innern Oekonomie einlassen; und so wird man diese Oerter in kurzem nicht mehr als Wohnungen des Abscheues und als Gegenstand eines gerechten Mitleidens betrachten. e)

Ich

---

e) Mein Reformationsgeist erstreckt sich aber nicht so weit, daß ich gleich alle alte Gefängnisse eingerissen und neue aufgebaut verlange: dazu dürfte es oft an Gelegenheit, noch öfterer dem Staate an Fonds fehlen. Man wird mit mäßigen Kosten die meisten alten in erträgliche Verwahrungsörter umwandeln können. Mir haben zu diesem Behuf immer die Mendikanten-Klöster gefallen, in denen eine Menge kleiner, gesunder, luftfreyer Cellen sich befinden; von denen die

Ich komme zum peinlichen Prozesse selbst. Man redet in allen Anweisungen zur Criminalrechtsgelehrsamkeit von einer doppelten Art desselben, dem Anklage- und dem Untersuchungsprozeß. Jener entstand in den Zeiten, da der Grundsatz noch nicht allgemein war, daß die Bestrafung der Verbrechen dem gemeinen Wesen noch vortheilhafter, als dem Beleidigten sey. Diesen treibt gemeiniglich nur Rache; der Staat aber sichert durch Ahndung der Verbrechen das Leben und die Rache der übrigen Bürger. Nach und nach ist der Anklageprozeß stillschweigend in den meisten Ländern abgeschafft worden. Er sey es durchgehends: es kann zwar noch heute ein Ankläger seyn, aber seine Nachricht werde nur als eine bloße Anzeige betrachtet, und der Inquirent untersuche das Verbrechen, ohne auf den Ankläger weiter zu achten. Die Hauptregel bei jeder Criminaluntersuchung ist: die That selbst mit allen Umständen, so wie auch den Thäter mit allen Ursachen und Absichten, die ihn dazu bewogen, auf die kürzeste Art, ins Licht zu setzen.

Gemei-

---

die obern durch Röhren aus den untern größern Stuben des Gefangenwärters und der Wache geheitzet werden können. Man nehme einen ehrlichen, thätigen Gefangenwärter an; man bezahle ihn, daß er nebst seinen Unterbedienten und Familie davon ordentlich leben kann, und nicht nöthig habe, auf eine unerlaubte Art von den Gefangenen Geld zu erpressen; man bestrafe aber auch sogleich die geringste Veruntreuung oder wiederholte Nachlässigkeit mit der Absetzung, und gebe ihm lieber einen andern Dienst, so wird gewiß die Absicht erreicht werden, Gefangene mit der möglichsten Schonung sicher zu bewahren. Kaum glaube ich nöthig zu haben, hinzuzusetzen, daß ein solcher Gefangenwärter nicht dürfe für unehrlich gehalten werden.

Gemeiniglich wird das Verbrechen bekannt, und der Thäter muß erst durch die Untersuchung entdeckt werden. Seltner wird der Verbrecher über der That ertappt, also beide zu gleicher Zeit ruchtbar.

Wenn die Anzeige von einem begangenen Verbrechen geschieht, und dazu ist die Obrigkeit eines jeden Orts verbunden, so muß sich der Inquirent sogleich hinbegeben. Bei körperlichen Verletzungen muß ein geschworner Arzt und Wundarzt mit zugezogen, bei Diebstählen, Einbrüchen, die Lage des bestohlnen Hauses oder Gemachs allenfalls nach einem kleinen Risse genau entworfen, bei erbrochenen Schlössern ein vereideter Schlosser dazu genommen werden. Man muß den Verwundeten, Beraubten, seine Hausgenossen, Begleiter, alle die, welche etwa kurz vor der That mit ihm in Gesellschaft gewesen sind, abhören. Man muß auf das gemeine Gerücht Acht geben; so falsch es zuweilen ist, so gegründet ist es in andern, beinahe möchte ich sagen, in den meisten Fällen, und giebt oft Spuren an die Hand, auf die man bei der förmlichsten Untersuchung nicht gekommen wäre. Es ist ja bekannt, daß oft der gemeine Mann das Verdienst des Fürsten, des Helden, des Staatsmanns besser und richtiger schätzt, als sogenannte einsichtsvolle Männer. Tausend kleine Umstände, die einzeln nichts beweisen, und die den Augen eines Fremden entwischen, leiten sein Urtheil in der Verbindung. Freilich setze ich einen hellen Kopf voraus, der über dieses Chaos Licht verbreiten und es ordnen könne. Die Freiheit des Bürgers ist zu heilig, um einem bloßen Gerüchte aufgeopfert zu werden, aber zu Haussuchungen nach entwendeten Sachen, Dietrichen, blutigen Instrumenten oder Kleidern, ist es doch im-

immer hinlänglich. Auch von physiognomischen Kenntnissen kann ein einsichtsvoller Inquirent Gebrauch machen: eine schwarze Seele scheint gemeiniglich durch ihre Hülle durch, und nur selten ist die Aussenseite der Unschuld betrügerisch. ee) Der Versprechungen oder sogenannter frommer Betrügereyen aber, bediene man sich nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wo dem Staate sehr viel an der Entdeckung der Verbrecher gelegen ist, und dann halte man seine Zusage genau. Versprechungen machen die Denkungsart einer Nation niederträchtig, und Kunstgriffe sind dem feyerlichen Ernste, der edlen Einfalt der Gerechtigkeit zuwider: sie schwächen den Credit des Staats in den Augen des Volks.

Wenn bei allen solchen Bemühungen der Inquirent auf keine wahrscheinliche Vermuthung in Ansehung des Thäters kommen kann, so lege man die Akten, mit der Beruhigung, seine Pflicht gethan zu haben, beiseite; geht doch mancher Verbrecher, den Stand, oder Klugheit, oder besondere günstige Umstände diesseits des Grabes über die Criminalgerichte erhoben, seinem Richter jenseits desselben entgegen.

So gar häufig werden aber diese Fälle nicht seyn. In den meisten werden gewiß Untersuchungen, die man an Ort und Stelle ohne Zeitverlust anstellt, zu einem gegründeten Verdacht auf gewisse Personen leiten. Gestehn sie das Verbrechen bald, so besteht die Pflicht des Inquirenten nur darinne, die That mit allen Umständen und den Grad der Moralität bei dem Thäter ins Licht zu

ee) Nur empfehle ich dem Inquirenten, ehe er auf diese Anzeige zu viel bauet, die Lesung der physignomischen Reisen.

zu setzen. Letzteres geschieht durch eine genaue Erforschung seiner bisherigen Lebensart, Erziehung, Grundsätze, Gesellschaften und der Absichten, die ihn dazu bewogen haben. Man vernachlässigt sehr oft diese Pflichten, wo nicht ganz, doch zum Theil, und doch haben sie nach meinen Grundsätzen einen wesentlichen Einfluß in das künftige Erkenntniß; sie können auch dazu dienen, den Gesetzgeber auf die künftige Verhütung ähnlicher Verbrechen aufmerksam zu machen. Der Inquirent muß in keinem Fall unterlassen, den Verbrecher so genau als möglich zu schildern.

Wenn aber der Angeklagte das Verbrechen nicht gesteht, ein Fall, der sich sehr oft finden wird, wenn man ihn nicht über der That ertappt, welche Anzeigen sind stark genug, ihn ins Gefängniß zu setzen? wie kann er überführt werden? Fragen, deren Beantwortung im Allgemeinen beinahe unmöglich ist; jeder kleine Umstand macht Ausnahmen von der Regel.

Verdächtige Einziehung von Nachrichten vor der That, das Herumschleichen an ungewöhnlichen Oertern und Zeiten, Auffindung verdächtiger Instrumente, genaue Gemeinschaft mit berüchtigten Bösewichtern, ungewöhnlicher Wohlstand ohne bekannte Quellen, Drohungen, blutiges Geräthe, Zubereitungen zur Flucht, sind Anzeigen, die bald einzeln, bald in der Verbindung den Verdacht zu der Höhe bringen können, daß die Gefangensetzung ohne Bedenken erfolgen kann. Der Inquirent muß sogleich auf der Stelle den Angeschuldigten über diese ihn anklagende Umstände verhören, ehe er Zeit hat, sich eine Lüge zu erdenken. Ueberhaupt glaube ich, daß bei der niedrigen Classe von Menschen, ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit zur Festsetzung

erforderlich sey: die Gefängnisse sind erträglich, und bei Entdeckung ihrer Unschuld kann der Verdacht auf eine feierliche Art, z. B. von der Canzel, wieder ausgelöschet werden. Warum sollte man ihnen nicht auch eine verhältnißmäßige Erstattung an Gelde geben? In den preußischen Staaten ist es ausdrücklich befohlen. f)

Ein Verbrechen beweisen, heißt: unwidersprechlich darthun, wer der Thäter sey. Bei dem Bekenntnisse des Missethäters scheint es ganz leicht zu seyn; es müssen aber doch noch andere Umstände hinzukommen, um es ausser Zweifel zu setzen. Hat niemals Ueberdruß des Lebens oder sonst eine unerklärliche Grille einen Menschen bewogen, sich für schuldig anzugeben, ohne es zu seyn? Sind ausser dem Bekenntniß gar keine andern Spuren oder Vermuthungen vorhanden, so überlasse man diesen Ankläger seiner selbst, dem Arzt und dem Geistlichen, er gehört nicht für die peinlichen Gerichte.

Weit häufiger hat man Anzeigen ohne Bekenntniß. Man höre Zeugen ab, deren Glaubwürdigkeit weder von ihrer Religion, noch Geschlechte, sondern allein von ihren Verstandskräften, körperlichen Beschaffenheit und Grundsätzen abhängen muß. g) Aber offenbare Feinde des Angeschuldigten darf man doch wohl nicht abhören?

---

f) Durch ein Edikt vom 15. Jenner 1776.

g) So ist z. B. das Zeugniß eines kurzsichtigen Menschen, von Sachen, die ein paar hundert Schritte von ihm vorgefallen sind, sehr unzuverlässig. Warum sollte man hingegen der Aussage eines Kindes nicht einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit beilegen, welches Personen unterscheiden kann und einen deutlichen Begriff vom Schlagen hat, daß es gesehen, wie

ren? Warum nicht? Die Fälle sind äusserst selten, daß eine solche erklärte Feindschaft zwischen zwey Personen obwaltet, und wenn der Zeuge sonst ein Mann von Grundsätzen ist, so wird er gewiß auch auf seinen Feind keine Unwahrheit eidlich aussagen. Man lasse den Angeklagten die Geschichte der Anwendung seiner Zeit, binnen welcher das Verbrechen begangen worden, erzählen, man untersuche ihre Richtigkeit bis auf die kleinsten Umstände; man stelle ihn mit den Zeugen zusammen, bemerke genau sein Betragen; stelle ihn wegen entdeckter Lügen zur Rede, fordere Aufklärung von ihm darüber, untersuche dieselbe aufs neue; man bemühe sich, diejenigen Ursachen ins Licht zu setzen, welche er gleich anfänglich von den ihn verdächtig gemachten Anzeigen angegeben hatte; man thue unerwartete Fragen an ihn, man lasse Geistliche in die Gefängnisse gehen, freilich keine Stauziuße, nicht sowohl um allgemeine Predigten zu halten, als vielmehr sich mit den Gefangenen besonders zu unterreden, und sie zum Bekenntniß zu ermahnen, nachdem man ihnen vorher die Umstände bekannt gemacht hat: es ist unglaublich, wieviel über den noch nicht ganz verderbten gemeinen Mann der liebreiche

wie dieser Mensch den andern zu Boden geschlagen habe? Freilich würde ich dem Kinde in dem Falle den Eid nicht abnehmen, wovon es noch keinen Begriff hat; man hat andere Wege, ihm die Wahrheit abzufragen; man müßte fast für jeden Fall besondere Regeln geben; allein das ist nicht möglich. Ein richtiger unpartheyischer Verstand ist hier der beste Leitfaden. Ein Inquirent darf weniger Bedenken bei Abhörung der Zeugen haben; der Richter muß doch erst ihre Glaubwürdigkeit beurtheilen.

reiche Zuspruch eines Geistlichen, wo möglich seines Seelsorgers, vermag. Daß vorzüglich während der Untersuchung dem Angeklagten alle Gemeinschaft mit jedem abgeschnitten werden müsse, habe ich schon oben erwähnt. Diese Sorgfalt wird seine wahren Aussagen bestätigen, und die falschen an Tag bringen. Freilich ist ein solches Verfahren mühsam, es erfordert Nachdenken; allein ein Mann, der hinlänglich zu diesem Geschäfte vorbereitet wird, der durch keine Nebenverrichtungen verhindert ist, und der Ehre und anständiges Auskommen davon hat, kann mehr ausrichten, als ein Mann, dessen besondere Fähigkeiten zu diesem Fache man nicht untersucht hat, dem man die Führung der Criminaluntersuchungen nur als eine Zulage aufträgt, und der auch gemeiniglich froh ist, wenn er bis zum Inrotulationsprotokoll gekommen.

Daß ich die Tortur nicht in das Verzeichniß der Mittel, ein Bekenntniß zu erzwingen, gebracht habe, bedarf wohl keiner Entschuldigung. Drohungen, die man nach den gesetzlichen Vorschriften nicht realisiren darf, machen den Inquirenten bei erfahrnen Inquisiten lächerlich. Eine mäßige Zahl Peitschenhiebe kann bei den niedern Volksklassen zuweilen wirksam seyn, nur nicht, um ein Bekenntniß zu erzwingen, sondern um die hartnäckige Weigerung eines Bösewichts zu antworten, oder um entdeckte Lügen zu bestrafen, oder um ihn zu Entdeckung der Gehülfen eines Verbrechens, welches er nicht allein begehen konnte, zu bewegen.

Die Specialinquisition, die bestimmte Antwort auf die entworfene Artikel, halte ich für ganz überflüssig. Ich weiß es, daß ich die ganze Menge der praktischen und theoretischen Criminalrechtsgelehrten wider mich

werde. Ich will suchen, meine Meinung zu beweisen, wenigstens von meiner Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Die Antwort auf besondere Artikel oder Fragen nach vorhergegangener summarischer Untersuchung, ist ohne Zweifel mit dem römischen Civilrechte in Deutschland eingeführt worden. Man hörte von den alten Stipulationen und ihren Förmlichkeiten; und bediente sich dieser Verfahrungsart in peinlichen Fällen, weil man vielleicht noch kein ordentliches Protocoll aufnehmen konnte. Wenn aber der Inquirent seiner Schuldigkeit genüget, wenn er nicht bloß die Erzählung des Angeschuldigten nachgeschrieben, wenn er während dem ganzen Fortgange der Untersuchung an schicklichen Orten die nöthigen Fragen gethan hat, wozu soll die ganze Geschichtserzählung noch einmal in Frag und Antwort nur mit veränderter Wortverbindung wiederholt werden? Können dadurch mehr Umstände ans Licht kommen? Wird ein hartnäckiger Bösewicht sich eher auf eine Reihe Fragen für schuldig erkennen, als er es vorher bei einzelnen, bei der Zusammenstellung mit Zeugen u. d. gl. gethan hat? Hat aber der Inquirent seine Pflichten nicht beobachtet, ist es wohl zu vermuthen, daß er bei Entwerfung der Artikel, vernachlässigte Umstände, deren Wichtigkeit er vorhin übersah, nachholen werde? Wie oft zeigen nicht Criminalakten, daß der Inquirent die Artikel in seiner Stube entworfen und bei der folgenden Frage nicht auf die vorhergehende Antwort Bezug genommen habe? Man bedenke auf der andern Seite die Vortheile, die von der Aufhebung dieser Förmlichkeit entstehen: die Mühe des Inquirenten wird erleichtert, sein Amt wird ihm weniger ekelhaft; man glaubt nicht, welchen Ueberdruß einem thätigen Geiste die Wiederho-

lung einer Sache, die er schon einmal völlig durchgedacht hatte, verursacht. Alle Vertheidigungen zu Abwendung der Specialinquisition fallen weg; die Vorurtheile selbst mancher Gelehrten, daß dieses Verfahren einen gewissen Grad von Schande zuziehe, hören auf, und die ganze Untersuchung wird um eine beträchtliche Zeit abgekürzt; ein wichtiger Vortheil, der Angeklagte mag losgesprochen oder verurtheilt werden: in jenem Falle erhält er seine Freiheit früher wieder, in diesem wird er eher von der quälenden Ungewißheit seines Schicksals befreyt, und sein Gefängniß, wenn er damit gestraft wird, immer um einige Zeit verkürzt.

So sorgfältig als ein Inquirent seyn muß, das Verbrechen zu beweisen, eben so aufmerksam muß er auch auf der andern Seite auf alle Umstände seyn, welche die Unschuld des Angeschuldigten darthun können. Durch eine genaue Erforschung der That ergeben sich zwar alle Gründe für und wider den Beklagten von selbst; es können aber doch noch Umstände seyn, die damit nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Z. B. der Angeklagte kann unbekannte Einwendungen gegen die Zeugen haben. Der Inquirent muß sich also bei ihm genau nach allem erkundigen, was irgend einige Beziehung zu seiner Vertheidigung haben könnte; er muß es, wofern es nicht klar ist, zu einem Gegenstande seiner Untersuchung machen, und dies ist um so mehr seine Pflicht, da ich in der ersten Instanz keine Vertheidigungsschrift zulasse. Wieder ein paradoxer Satz, der noch gefährlicher klingt, als die Abschaffung der Specialinquisition! „Die Miene annehmen, als wenn man die „Rechte der Menschheit sichern wolle, und doch einen „armen Angeklagten ohne Vertheidigung verdammen!"

Diese Deklamation würde treffend seyn, wenn Vertheidigung und Vertheidigungsschrift einerley wären. Der Endzweck, den sich bei der letzten der Verfasser vorsetzen muß, kann kein anderer seyn, als diejenigen Gründe anzuführen und auseinander zu setzen, welche die Unschuld des Angeklagten beweisen, oder ihm wenigstens zur Entschuldigung dienen, um seine Strafe zu vermindern. Alle aus den Criminalgesetzen hergenommene Gründe sind überflüssig, denn das richtende Collegium muß dieselbe ohnehin wissen, es ist unnöthig, daß es der Vertheidiger darauf aufmerksam mache. Wird aber jenes nicht durch eine genaue und sorgfältige Untersuchung der That mit allen begleitenden Umständen, so wie auch der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Angeschuldigten weit zuverlässiger bewirkt? Man stelle sich nur den Inquirenten nicht als einen Mann vor, der durchaus Schuldige finden will und muß. Andere Umstände, die weder aus der That selbst, noch aus der Beschaffenheit des Angeklagten fließen, gehören gewiß nicht zur Vertheidigung. Und wie sind denn die meisten Schriften dieser Art beschaffen? Man trägt ihre Anfertigung einem Sachwalter von Amtswegen auf; er betrachtet sie also auch als eine Arbeit, für die er gar nicht, oder schlecht bezahlet wird. Ohne würkliche Theilnehmung an der Schuld oder Unschuld des Angeklagten erdichtet er Umstände, oder stellt sie unter einem falschen Gesichtspunkte vor, verdreht Gesetze, und — liquidirt. Ich berufe mich auf das Zeugniß aller derjenigen, welche in Criminalsachen gearbeitet haben, ob sie jemals aus der Vertheidigungsschrift, vorausgesetzt, daß der Inquirent seiner Pflicht ein Genüge gethan, Gründe für den Angeschuldigten nahmen, die ihnen

nicht schon vorher aus den Akten und Gesetzen bekannt waren.

Statt der schriftlichen Defension lasse man aber den Inquisiten vor Abschickung der Akten mit einer Gerichtsperson sich unterreden. Dieser Defensor — wenn er so heißen soll — lege ihm die aktenmäßige Lage der Akten vor, und höre seine Bemerkungen über die Untersuchung an. Ein solches Protokoll wird die mögliche Besorgniß heben, daß der Inquirent einen erheblichen Umstand übergangen, daß er sein Amt gemißbraucht, überhaupt, daß er nicht alles, oder daß er zu viel gethan habe.

Finden aber die Richter bei Einschickung der Akten, daß noch nicht alles gehörig von dem Inquirenten ins Licht gesetzt sey, so können und müssen sie die Aufklärung davon noch fordern. Die Beschleunigung der Untersuchung ist der wichtigste Vortheil dieser Abschaffung. Bei Verbrechen von verwickelter Beschaffenheit, wobei es meistens auf Vermuthungen ankommt, oder wo Personen von höherm Stande angeklagt werden, kann zwar das Criminalcollegium der Provinz, nach Durchsehung der Akten, die Beibringung einer Vertheidigungsschrift erlauben, allein nur als eine Ausnahme von der Regel.

Der Inquirent hat nun seine Pflicht gethan, das Uebrige ist die Sache des Richters. Der Schluß, den er machen muß, enthält folgende Sätze: auf eine solche That ist diese Strafe bestimmt; N. N. hat diese That begangen, also u. s. w. Der Vordersatz erfordert Kenntniß der Gesetze und des Menschen, wie die That an sich und in wie weit sie unter den Umständen, die sie veranlaßten und begleiteten, die Ahndung der Gesetze verdiene. Schwerer ist der zweyte, zwar nicht alsdenn,

wenn der Angeklagte sie eingestanden, wohl aber, wenn er sie ganz, oder doch wesentliche Nebenumstände abgeleugnet hat. Es kommt hier alles darauf an, ob die Richter gehörig überzeugt sind, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe. Ist dieses, so halte ich sein Bekenntniß nicht für wesentlich nothwendig zur Verurtheilung. Man hat Beispiele, daß Diebe, welche man an verdächtigen Orten und Stunden mit den entwendeten Sachen in der Hand antraf, die nicht beweisen konnten, wie sie dazu gekommen waren, doch den Diebstahl hartnäckig leugneten, und die unwahrscheinlichsten Lügen vorbrachten. Sollten sie deshalb nicht mit der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls belegt werden können? Die Einführung der Tortur ist eine ganz natürliche Folge dieser Grundsätze; man hat jene an vielen Orten abgeschaft, warum will man diese beibehalten? Ich kenne die Einwendungen, die man mir machen kann: „die Urtheile würden zu willkührlich werden, wenn man sie allein den Einsichten der Richter „überlassen wollte; Montesquieu hat schon gesagt: die „Menge gerichtlicher Formeln und Vorschriften beweise „und sichere die Freiheit der Völker." Alles richtig; allein, was ist die Absicht des peinlichen Verfahrens? Jedem Verbrecher seine angemessene Strafe zuzuerkennen und durch das Beispiel andere Bürger vor ähnlichen Anfällen auf ihr Leben und Eigenthum sicher zu stellen. Wenn nun die Richter dreier Instanzen, von denen, ich kann dieses sicher annehmen, bei weitem der größere Theil unpartheiische, gewissenhafte und einsichtsvolle Männer sind, gewiß glauben, daß der Angeschuldigte die That begangen habe, entsteht nicht daraus der höchste Grad einer, zwar nicht mathematischen, doch

doch einer solchen Gewißheit, womit wir eingeschränkte Sterbliche uns in den meisten Fällen begnügen müssen? h) Soll der einzige Umstand, daß ein hartnäckiger Bösewicht am hellen Mittage behauptet, es sey Nacht, so viel Wirkung haben, daß die gesetzliche Strafe nicht statt finden könne? „Ja," sagt man, „eine Strafe wohl, „aber nicht die gewöhnliche, nur eine ausserordentliche." Man löse diesen Satz in seine ersten Begriffe auf: N. N. ist dieses Verbrechens beschuldigt worden, ich bin zwar in meinem Gewissen überzeugt, daß er es begangen hat; er leugnet es aber ab; zum völligen juristischen Beweise ist jedoch sein Geständniß nothwendig; so lange dieses nicht erfolgt, kann ich also im Urthel nicht behaupten,

h) Der Geschichtsforscher gründet seinen Beifall auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen und auf die Wahrscheinlichkeit der Sache selbst in ihrer Verbindung betrachtet. Der Arzt glaubt mit Zuverlässigkeit, daß diese Arzeney seinem Patienten heilsam seyn werde, weil sie andern Kranken unter ähnlichen Umständen geholfen hat. Selbst das römische Recht, welches doch so sehr sich mit Formalitäten abgiebt, setzt eine völlige Ueberzeugung durch Zeugen dem Bekenntniß an die Seite. l. 16. C. de poenis. Vielleicht hat die Behauptung, daß das Bekenntniß durchaus nothwendig sey, ihren wahren Grund in der zu großen Strenge mancher Criminalgesetze; man sahe diesen Fehler ein, unterstand sich nicht, von ihnen abzugehen, wich ihnen aber manchmal dadurch aus, daß man bei Ermangelung des Bekenntnisses nur auf eine ausserordentliche Strafe erkannte. Es ist nicht der einzige Kunstgriff dieser Art der Rechtsgelehrten: der Ehebruch sollte mit dem Schwerdte bestraft werden, man sahe ein, daß dieses zu hart sey, und erdachte also die Nothwendigkeit des Beweises der immissionis seminis, wenn die gewöhnliche Strafe sollte statt finden können.

ten, daß er schuldig sey; wegen eines Grades der Wahrscheinlichkeit will ich ihn aber doch strafen, nur nicht so harte, als wenn er bekannt hätte. Man denke sich die Widersprüche, die in diesem Schlusse liegen: in seinem Gewissen von der Strafbarkeit des Angeklagten überzeugt seyn, es aber nicht sagen dürfen; halb strafen, und noch zweifelhaft seyn, ob er schuldig sey, denn wenn ich nicht mehr zweifele, warum strafe ich nicht ganz? Ein wichtiger Nachtheil entsteht aus diesem Grundsatze: listigen und verschlagenen Bösewichtern sind die Regeln, denen man bei dem peinlichen Verfahren und der Abfassung der Erkenntnisse folgt, recht gut bekannt. Wissen sie nun, daß bei ermangelndem Bekenntnisse ihre Strafe wenigstens gemildert wird, so müßte man das menschliche Herz nicht kennen, wenn man glauben wollte, daß sie sich des Verbrechens schuldig angeben sollten. Sie leugnen gegen alle Beweise und Ueberzeugung, und erwarten, statt der gesetzlichen, eine ausserordentliche Strafe.

Wenn sind aber die Anzeigen und Vermuthungen von der Stärke, daß des ermangelnden Erkenntnisses ohnerachtet, die gesetzliche Bestrafung zuerkannt werden könne? Man kann hier keine allgemeine Regeln geben; die Gewissenhaftigkeit und Einsicht der Richter muß jeden Fall beurtheilen. Ich will nur einige vorläufige Grundsätze anführen, die zur allgemeinen Beurtheilung der Verbrechen gehören.

Wer vorher ein lüderliches Leben geführt hat, wer vielleicht gar schon in Untersuchung gerathen ist, wird eines Verbrechens eher für fähig gehalten, als ein unbescholtener Mann; es müssen die stärksten Anzeigen vorhanden seyn, um diesen zu verurtheilen.

Je

Je widernatürlicher und abscheulicher ein Verbrechen ist, desto stärker müssen die Anzeigen seyn, wenn man es ohne eignes Bekenntniß für wahr annehmen soll. Vater- oder Muttermord können schwerer geglaubt werden, als ein Straßenraub. Die großen Verbrechen sind zur Ehre der menschlichen Natur selten.

Ein Verbrechen, welches viele Vorbereitungen erfordert hat, bei dem der Thäter noch viel Zeit übrig behielt, es mit kaltem Blute zu überlegen und zu unterlassen, erfordert stärkere Beweise, als eine That, die in der Hitze begangen wird. Man denke sich dabei einen Mordbrenner und einen Dieb, der einsteigt um zu stehlen, Widerstand findet und mordet.

Je weniger Antrieb der Angeklagte zur Begehung des Verbrechens gehabt hätte, desto mehr muß der Richter daran zweifeln. Der Mensch ist nicht so ausgeartet, daß er ohne wichtige Bewegungsgründe, wenn es auch nur Hoffnungen seyn sollten, lasterhaft werde. Ein wohlhabender Mann stiehlt nicht leicht; ein bekannter Armer wird nicht von Räubern angefallen; ein Weibsbild, die mehrere unehliche Kinder öffentlich gehabt, und also ihre Ehre schon verlohren hat, wird nicht so leicht einen Kindermord begehen, als eine andere, die noch die Schande vermeiden will.

Ich werde nun einige Anzeigen durchgehen, in so weit sie Beweißmittel des Verbrechens sind.

Lüderliches Leben, beständige Gesellschaft mit bekannten Bösewichtern, das allgemeine Gerücht, Müssiggang mit Armuth verbunden, Drohungen sind entfernte Anzeigen, die aber nie, weder einzeln, noch

in

in der Verbindung zur Verurtheilung hinlänglich sind. i)

Lügen und häufige Abänderungen der gerichtlichen Aussagen, zwar nicht in Kleinigkeiten, die der Vergessenheit unterworfen sind, sondern in wichtigern Dingen, die ein Mensch von des Angeschuldigten Geistesfähigkeiten nicht zu vergessen pflegt; die Flucht bald nach bekannt gewordenem Verbrechen, klagen den Angeschuldigten schon stärker an, jedoch noch nicht in dem Grade, daß sie, ausser Verbindung mit andern Anzeigen, die Verurtheilung nach sich ziehen könnten.

Wer zur Zeit der begangenen That um den ihm ungewöhnlichen Ort, zu verdächtiger Zeit, vielleicht gar mit den Werkzeugen des Verbrechens herumgeschlichen ist, bei dem man blutiges Geräthe, tödtliche Instrumente, entwendete Sachen, Dietriche, Nachschlüssel, seltenen Ueberfluß gefunden oder bemerket hat, und wer nicht hinlängliche Auskunft von diesen Umständen ertheilen kann, gegen diesen ist, wofern man sonst ihm nach den entfernten Anzeigen wohl ein solches Verbrechen zutrauen könnte, schon der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Noch ungezweifelter ist die Aussage zweier unverwerflichen Zeugen, die den Angeschuldigten das Verbrechen selbst haben begehen sehen, oder auch eines einzigen, wenn andere deutliche Anzeigen dieselbe unterstützen.

---

i) Zu Toulouse berechnete das Parlement arithmetisch die Anzeigen. Acht entfernte, von denen man jede für den achten Theil eines Beweises hielt, machten in der Verbindung einen vollen Beweiß aus, und Calas wurde verurtheilt.

stützen. k) Die Hauptsache kommt darauf an, ob der Zeuge in einer Lage gewesen ist, die Sache genau zu beobachten; Entfernung, Dunkelheit, Furcht, können viel Täuschungen hervorbringen. Ein Angeklagter, welcher schon eingestanden hat, ist nur alsdann als ein gültiger Zeuge gegen einen Mitschuldigen anzusehen, wenn man diesen sonst der That für fähig halten kann, und wenn beide oft in Gesellschaft miteinander gewesen sind.

Wer aus Hartnäckigkeit, verstelltem Wahnsinn oder Stummheit dem Inquirenten gar nicht, oder nicht passend antworten will, werde, wenn auch sonst die Anzeigen gegen ihn minder wichtig sind, des Verbrechens für schuldig erkannt; nur muß die Verstellung ganz klar seyn.

Aus der gewissenhaften Anwendung dieser und ähnlicher Regeln entsteht zuverlässig eine richtige Beurtheilung, ob der Angeklagte für schuldig oder unschuldig zu halten sey. Man befrage nach genauer Durchlesung der Akten, sein eignes Herz, dieses wird ein besser Urtheil fällen, als alle Criminalrechtsbücher. Vielleicht muß man aber, wenigstens zu seiner eigenen Beruhigung, noch alle zum Besten der Unschuld mögliche Vorsicht brauchen. Folgende Vorschriften würden meines Erachtens die Verurtheilung eines Unschuldigen moralisch unmöglich machen.

Die

k) Dem Marquis Beccaria zufolge soll ein Zeuge nichts beweisen, weil sein Behaupten und das Leugnen des Angeschuldigten sich gegen einander aufheben; man bemerke aber nur, daß der letztere zuviel Antheil an der Sache habe, um für einen gültigen Zeugen gehalten werden zu können.

Die Mehrheit der Stimmen muß freylich in dem Criminalcollegium entscheiden; wenn aber ein Angeschuldigter ohne sein Bekenntniß verurtheilt wird, so müssen diejenigen Räthe, die für die Lossprechung waren, die Gründe ihrer Meinung deutlich auseinander setzen und den Akten beilegen.

Ueberhaupt muß allemal, wenn auch der Verurtheilte sich nicht selbst darauf beruft, die zweyte Instanz verfüget werden, wenn er das Verbrechen selbst, oder einen wesentlichen Umstand abgeleugnet, den man in dem Urthel für wahr angenommen hat. Wird alsdenn der Angeklagte losgesprochen, so bleibt es dabei; es ist besser, einen Schuldigen straflos zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Wird hingegen die That für erwiesen erkannt, so belege man sie mit der gesetzlichen Strafe; man kann zwar Gründe daraus selbst hernehmen, diese Strafe zu lindern, nur muß der Abgang des Bekenntnisses nie einer davon seyn.

Findet man aber den Angeklagten für unschuldig, oder die Anklagen nicht für stark genug, ihn zu verurtheilen, so setze man ihn in Freiheit. Hat er alle gegen sich vorhandene Vermuthungen klar widerlegt, und also seine Unschuld deutlich erwiesen, so gebe man ihm die Entschädigung an Ehre und Geld, deren ich eben erwähnt habe. Sind aber doch noch Vermuthungen gegen ihn vorhanden, so entlasse man ihn, und empfehle denen, die über ihn zu gebieten haben, Grund=, Dienstherrn, Obrigkeit, auf sein künftiges Betragen vorzüglich aufmerksam zu seyn. Einer solchen Loslassung ohnerachtet, kann bei neuen und deutlichern Anzeigen immer noch die Untersuchung wieder vorgenommen werden.

Den Reinigungseid, den man von Beklagten, die nicht überwiesen sind, fordert, würde ich völlig abschaffen; der Unschuldige leistet ihn ohne Bedenken, der Schuldige, um der Strafe zu entgehen. Man lege in eine Wagschale Verlust des Lebens oder der Freiheit; in die andere die Ableistung dieses Eides unter noch so schreckenden Feyerlichkeiten. Bei einem Schuldigen kann man immer, wenn auch nicht ein völlig verderbtes, doch ein leichtsinniges Herz voraussetzen, dieses ist die Zunge der Wage. Wohin wird der Ausschlag fallen? Der Eid wird gewiß geleistet werden. Diese Art zu erkennen ist entweder unnöthig oder verursacht einen Meineid.

Eben diese Gründe gelten gegen die Ableistung der Urphede. Ein ruchloser, rachgieriger Mensch rächt sich ohnerachtet des Eides, wenn er dazu Gelegenheit hat, und ein gutgearteter unterläßt es auch ohne denselben.

Wenn das Urthel der ersten Instanz eröffnet ist, so stehet es dem Verurtheilten frey, sich auf die zweyte zu berufen. Man wähle den Inquirenten eines benachbarten Bezirks, dieser bespreche sich mit dem Verurtheilten in seinem Gefängniß, befrage ihn nochmals über alle seine Entschuldigungsgründe, untersuche sie, wo es nöthig ist, mit der größten Genauigkeit, und schicke die Akten an das Criminalcollegium der benachbarten Provinz.

In den preußischen Staaten wäre es ganz überflüssig, eine dritte Instanz, wie bei Civilprozessen zuzulassen: die Provinzial-Collegia, der Criminal-Senat des Cammergerichts zu Berlin erstatten ihre Gutachten an den Staatsrath in jeder der zwei Instanzen, und die

Sache wird von so vielen einsichtsvollen Männern geprüfet, daß eine dritte Instanz nur unnöthige Verzögerungen und Kosten machen würde. In andern Ländrrn wäre es vielleicht rathsam, das Leben und Freiheit der Angeklagten, auch von drei Urtheln, wie ihr Vermögen, abhängen zu lassen. Hier, wo in kleinen Ländern nicht hinlänglich besetzte Collegia sind, wird auch vielleicht die Verschickung der Akten müssen nachgegeben werden.

Der Gesetzgeber kann bei minder wichtigen Sachen weniger Instanzen zulassen, er kann in besondern Fällen sich die Bestätigung vorbehalten; solche Anordnungen ändern im Ganzen diese Vorschläge nicht ab. Daß Inquirenten und Richter alle diese Bemühungen von Amtswegen vornehmen müssen, habe ich wohl nicht nöthig, zu erinnern, da der Landesherr ihnen für die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit hinlängliche Besoldungen giebt.

Am Ende dieses Abschnitts muß ich wiederholt die möglichste Beschleunigung der Untersuchung, des Erkenntnisses und der Bestrafung, so wie die Publicität der letztern empfehlen. Ich will hier nicht der Pflicht erwähnen, daß man die Dauer des Gefängnisses eines unschuldig Angeklagten abkürzen, und seine Lossprechung so früh als möglich befördern müsse. Dieser Fall wird sich weit seltner, als ein andrer ereignen, daß die Untersuchung gegen einen würklichen Verbrecher Jahre lang verzögert wird, daß der Richter, der ihm nicht ein so langes Gefängniß nach Verhältniß seiner That zuerkannt hätte, ihm, so lauten gewöhnlich alsdenn die Urthel, den erlittenen Arrest zur Strafe anrechnen muß, weil doch die Sache einmal nicht zu ändern ist, oder daß die

Strafe

Strafe endlich alle ihre Wirkung durch Beispiel verliert, weil zu viel Zeit zwischen Verbrechen und Bestrafung vergieng und ersteres fast vergessen war. Nur dann wirkt eine Strafe, was sie wirken kann und soll, wenn man sie dem Verbrecher als zuverlässige und unmittelbare Folge seiner Handlung ganz nahe vor die Augen stellt, wenn man ihm die Hoffnung benimmt, daß er, bei lange verzögerter Untersuchung vielleicht durch einen günstigen Zufall davon befreyt werden könnte, und wenn man die Strafe, so viel es sich thun läßt, immer den Blicken des Publikums darstellt. Dahin zielen alle meine Vorschläge, Abkürzung unnöthiger Förmlichkeiten des Criminalprozesses, öffentliche Arbeiten, statt sitzender Beschäftigung in den Zuchthäusern, bei der niedern Volksklasse und geringern Verbrechen, öffentliches Auspeitschen — versteht sich, nicht durch eine für unehrlich gehaltene Person — statt eines langen Gefängnisses, wodurch der Verbrecher aus allen seinen häußlichen Verhältnissen gerissen, in der Nahrung zurückgesetzt, und durch Umgang mit Bösewichtern, selbst Bösewicht wird, da er vorher nur liederlich und leichtsinnig war. Der Civilcriminalist wirft oft dem Militärcriminalisten Uebereilung und Willkührlichkeit vor: wie manches könnte man aber aus der Militärjustiz in Absicht der Schnelligkeit und der Publizität der Bestrafung mit den nöthigen Modifikationen annehmen.

Zweyter Abschnitt.

Verbrechen sind strafbare Handlungen, welche Zwangspflichten (obligationes perfectae) zuwiderlaufen. Eine unrechtmäßige Handlung wird alsdenn strafbar, wenn es der Vortheil des Staats erfordert, ihre Begehung unter Festsetzung einer Strafe zu verbieten. Allein, nicht alle strafbare Handlungen sind criminell: kleine Schlägereyen, minder beträchtliche Diebstähle, Vergehungen gegen positive Verordnungen des Landesherrn, die nicht unmittelbar aus dem Naturrechte fließen, gehören für die Polizey und andere Gerichte, denen sie aufgetragen werden. Jeder Landesherr bestimmt in seinen Staaten die Gränzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Einbringung verbotner Waaren, nächtliches Lärmen, Ausreißung der Bäume an der Landstraße, werden nicht als Criminalverbrechen angesehen und behandelt.

Niemand kann ein Verbrechen begehen, als wer fähig ist, die Strafbarkeit desselben zu beurtheilen. Unrechtmäßig kann seine Handlung wohl seyn, aber nicht strafbar, denn sie hat keine Moralität, weil der Thäter sie nicht frey begeht. Kinder und Wahnsinnige

gehören dahin. Der Grad ihrer Strafbarkeit steht mit dem Grade ihrer Beurtheilungskraft in gleichem Verhältniß. Die Hauptsorge des Inquirenten muß also in solchen Fällen dahin gerichtet seyn, durch allerley Proben und Fragen diesen in das gehörige Licht zu setzen.

Aber oft kommt ein sonst völlig vernünftiger Mensch in eine Gemüthsverfassung und in Umstände, die ihn zu ganz andern Handlungen verleiten, als er sonst begangen haben würde. Von den Verbrechen, die im Zorne begangen werden, will ich weiter unten reden, in wie weit die Hitze eine Entschuldigungsursache abgeben kann.

Der Zorn ist eine übereilende Aufwallung des Bluts, seltener sollte der Trunk entschuldigen; er ist schon an sich ein Laster. Richtige Grundsätze bey der Erziehung, und Polizeygesetze können ihn am besten einschränken. Seitdem sich der Geschmack an feinen Vergnügungen mehr verbreitet, hat der Trunk fast nur noch seine Herrschaft in den Schenken, allein die natürliche Wildheit ihrer Bewohner macht ihn auch eben da am gefährlichsten. Ich will hier nichts von dem Falle erwähnen, wenn ein Bösewicht sich mit Vorsatz Tollkühnheit zu Begehung eines Verbrechens ansäuft, dann muß der Trunk die Strafe noch schärfen. Folgende Fragen müssen untersucht werden, um den Grad der Sträflichkeit eines im Trunke begangenen Verbrechens zu bestimmen: geschahe es in einem Lande und unter einer Klasse von Menschen, wo der Trunk noch sehr gemein ist? War der Thäter sonst dazu geneigt, und ist er alsdenn zänkisch? Wurde er zum Trunke aufgemuntert oder gewarnt? Von welcher Beschaffenheit

war die Beleidigung, die ihn in Zorn brachte? In welchem Grade war er seiner Besinnung beraubt? Wer ungereizt, vielleicht auf Zureden anderer, vielleicht aus Erinnerung einer alten Beleidigung ein Verbrechen im Trunke begeht, sollte mit der gewöhnlichen Strafe belegt, höchstens könnte sie in in etwas gemildert werden. Wer noch so viel Verstand übrig hat, einem alten Groll, oder den Zuredungen andrer nachzudenken, muß auch noch die Folgen seiner eignen Handlungen überlegen können. Der Trunk entschuldiget nur einigermaßen einen höhern Grad des Zorns, bei einer unmittelbaren aber minder wichtigen Beleidigung.

Unschuldiger ist die Verwirrung des Gemüths, welche aus dem Schrecken entsteht. Die Vertheidigung gegen einen unerwarteten Angriff auf Leben oder Eigenthum heißt die Nothwehre. Es ist ein Ueberrest des ursprünglichen Rechts der Selbstvertheidigung, welches alsdenn wieder aufwacht, wenn die Verfügungen des Staats zu langsam wären, mich zu beschützen. Deshalb haben auch die peinlichen Gesetze sie für erlaubt erkannt, und nur alsdenn bestraft, wenn sie die ordentlichen Schranken überschreitet, das heißt, wenn sie dem Angreifer mehr Schaden zufügt, als zu Abwehrung seines Anfalls nöthig wäre, denn in Ansehung dieses Ueberschusses wird der Angegriffene selbst Beleidiger. Es ist aber sonderbar, mit welcher scholastischen Spitzfündigkeit Gesetze und Rechtslehrer diese Schranken in einzelnen Fällen bestimmt haben. 1) Alle diese Vor-

 schrif-

1) Im l. 4. §. 1. ff. ad L. aquil. steht die Vorschrift, daß man einen nächtlichen Dieb nur alsdann tödten dürfe, wenn

schriften sind für den Augenblick der Verwirrung unnütze. m) Weiß ich, daß ein Dieb zu seiner Vertheidigung sich nicht zur Wehre setzen werde? Kann ich die Gefahr im Ganzen richtig übersehen? Bin ich im ersten Schrecken Herr von mir selbst? Man präge bei der Erziehung, der Jugend Ehrfurcht gegen den Menschen ein, und die Nothwehr wird gewiß nur selten die Gränzen überschreiten, welche unser inneres Gefühl weit besser bestimmt, als philosophische Regeln. Bei einem solchen Fall untersuche man nur die Art des Angriffs, und den Grad des Schreckens, den er hervorbringen konnte, wenn sich auch in der Folge findet, daß er etwas übertrieben war.

Es giebt verschiedene Arten, an dem Verbrechen andrer Theil zu nehmen; von den Graden, wie dieses geschieht, hängt die Bestimmung der Strafe ab.

Wer den andern um Lohn miethet, ein Verbrechen zu begehen, muß mit der ganzen Strafe belegt werden, die dem Verbrechen selbst zukommt. Er ist der Urheber davon, wenn er auch keine Hand angelegt hat; es würden keine Banditen seyn, wenn nicht Leute wären, die ihre Bosheit erkauften. Freilich stand es immer noch bei jenem, ob er den Lohn verdienen wollte oder nicht, und seine Strafe wird deshalb auch nicht gemildert;

---

wenn er auf unser Anrufen nicht entflieht. Schade! daß wir nicht auch ein Gesetz haben, welches dem Diebe verböte, uns indessen nicht zuvorzukommen, und wer kann es denn dem Richter beweisen, daß ich angerufen habe, wenn der Dieb todt ist?

m) Mir fällt dabei immer Eubachs Gebet ein, wenn einer vom Thurme fällt.

dert; allein man bedenke den Grad der Moralität eines Menschen, der mit kaltem Blute durch Eigennutz, eine der kräftigsten Triebfedern der Seele, den andern zu einer That verleitet, deren Abscheulichkeit oder Gefahr er einsieht, denn er hatte vielleicht nicht Muth und Entschlossenheit genug, sie selbst zu begehen.

Ich würde eben dieses Urtheil von dem Befehle fällen, wenn noch heute die Gewalt einiger Menschen über andere in dem Grade vorhanden wäre, als sie es ehemals war. Väter und Dienstherrn hatten eine so unumschränkte Macht, daß der Gedanke der Unwiderstehlichkeit in den Seelen der Kinder und Sclaven tiefe Wurzeln geschlagen hatte; ich würde in damaligen Zeiten sogar den Thäter gelinder bestraft haben. Allein jetzo ist dieses Ansehn geschwächt, der Fall wird nur selten vorkommen, daß ein Verbrechen befohlen, noch seltner, daß der Befehl auch befolgt wird. Ereignet er sich, so würde ich den Befehlenden eben deshalb um einen Grad gelinder behandeln, weil es nur sehr ungewiß war, ob man ihm gehorchen würde, und weil der Thäter selbst frei genug handeln konnte. Ganz eine andere Beschaffenheit hat es mit den Befehlen des Oberhaupts einer Räuberbande; dieser nimmt an allen Verbrechen selbst Theil, mehrere Thätigkeit und ein höherer Grad von Bosheit erhoben ihn zu diesem Posten; seine Strafe muß also auch um einen Grad geschärfet werden.

Anschläge sind nur alsdenn strafbar, wenn sie auf die Begehung eines individuellen Verbrechens gehen; je bestimmter, desto strafbarer sind sie. Ertheilt man sie einem Menschen, dessen bisheriger Lebenswandel und Grundsätze schon die ganze Anlage zu dem Verbre-

brechen haben, der auch vielleicht schon ähnliche begangen hat, so sind sie lange nicht in dem Grade strafbar, als wenn er entweder dessen Geistesfähigkeiten eingeschränkt, oder seine Denkungsart noch nicht so verdorben war, genug, wenn er die Bewegungsgründe zu dem Verbrechen nur aus dem Unterrichte des Rathgebers hergenommen hat. Durch genaue Untersuchung der Fähigkeiten und Denkungsart des Verbrechers wird man ausmitteln, in wie weit der gegebene Anschlag in die Begehung der That Einfluß gehabt habe. Fällt dem Rathgeber alle Schuld zur Last, so müssen beide mit gleicher Strafe belegt werden.

Gefährten eines Verbrechens, wenn sie nehmlich Handlungen unternommen haben, ohne welche dasselbe nicht hätte begangen werden können, müssen alle gleich bestraft werden. Wer eine Thüre gewaltsam erbricht, ist so strafbar, als wer hineingeht und stiehlt. Einen Grad weniger ist es derjenige, welcher Schildwacht steht. Die Nüancen sind hier unendlich verschieden. Die Hauptregel ist: jemehr einer Antheil an Begehung der That selbst hatte, und je weniger sie ohne seine Hülfe vollbracht werden konnte, desto strafbarer ist er. Dieses gilt nicht allein von Handlungen vor und bei Begehung der That, sondern auch von solchen, die darauf gefolgt sind. Wären keine Hehler, keine Wirthe, welche dem liederlichen Gesindel Aufenthalt verstatteten, so würde es sich bald verliehren. Man nöthige einen Gastwirth, auf den man einen gegründeten Verdacht hat, seine Schenke zu verkaufen und an einen Ort zu ziehen, wo mehrere Menschen seine Handlungen und Gäste beobachten können; man verlege die einsamen Schenken aus den Wäldern in bewohntere offnere

nere Gegenden; man erlaube durchaus niemanden den Handel mit alten Sachen, als gewissen geschwornen Leuten, die in einem Buche immer genau ihren Verkäufer bemerken müssen; man setze Belohnungen für diejenigen aus, welche gestohlne Sachen, die man ihnen zum Verkaufe brachte, gerichtlich anzeigen. Wenn über diese und ähnliche Vorschriften strenge gehalten wird, so verhütet man gewiß viele Verbrechen; das Feuer verlöscht endlich aus Mangel der Nahrung.

Noch entsteht die Frage: in wie weit die bloße Wissenschaft eines Verbrechens strafbar sey? Wer zufälliger Weise von einem Verbrechen, ohne auf irgend eine Art daran Theil zu nehmen, vor der Begehung Nachricht erhält, ist schuldig, dasselbe anzuzeigen, bei Strafe für einen entfernten Theilnehmer angesehen zu werden. Ich glaube, daß von dieser Verbindlichkeit nicht einmal die nächsten Verwandten auszunehmen sind. Dem ersten Anblicke nach scheint diese Vorschrift unbillig, den heiligsten Banden zuwider zu seyn. Allein, verdient ein Verbrecher wohl ihre Süßigkeit zu schmekken? sind wir nicht schon bei einigen Verbrechen, z. B. bei der Desertion, an dieses Verfahren gewöhnt? und ist es nicht eine der ersten Pflichten des Bürgers, alles Uebel so viel als möglich zu verhüten? Die Anzeige kann entweder der Obrigkeit, oder dem, gegen den das Verbrechen verabredet ist, entweder mit oder ohne Benennung seines Namens geschehen; nur muß sie keine andere Wirkung nach sich ziehen, als Vermehrung der Wachsamkeit, oder allenfalls Bemühungen, den Thäter zu ergreifen, nie muß sie den Grund zu einer Untersuchung abgeben, wofern man nicht ein heiliges Inquisitionsgericht einführen will.

Wenn die That begangen ist, so kann zwar jeder, der davon Wissenschaft hat, sie dem Inquirenten angeben; Pflicht aber ist es nur alsdenn, wenn er dazu gerichtlich aufgefordert wird, oder wenn das Wohl des gemeinen Wesens nothwendig macht, daß die Verbindlichkeit zur Entdeckung in gewissen Fällen öffentlich bekannt gemacht werde. Dieses Mittel vertritt alsdenn die Stelle einer gerichtlichen besondern Vorladung, muß aber nur in besonders wichtigen Fällen, als dem Verbrechen der beleidigten Majestät und der Landesverrätherey, gebraucht werden, theils um seine Würkung nicht zu schwächen, theils um nicht gegenseitiges Mißtrauen in der Gesellschaft zu verbreiten. Derjenige, von dem es in der Folge herauskommt, daß er seine Nachrichten von dem Verbrechen nicht angezeigt hat, muß als ein entfernter Theilnehmer bestraft werden. Die Nichtentdeckung vor der Begehung muß verhältnißmäßig mit der Größe des wirklich begangenen Verbrechens geahndet, und die Strafe alsdenn noch erhöhet werden, wenn dabei ausser den allgemeinen Pflichten des Menschen und des Bürgers noch besondere, als eines nahen Verwandten, Dienstboten, Unterthans vernachläßigt worden sind.

Ich komme nun auf die bürgerlichen Folgen der Verbrechen: im Stande der Natur hat jeder Mensch das Recht der Selbstvertheidigung. Dieses besteht aus drey Stücken: 1) Einer vorgesehnen Beleidigung zuvorzukommen. 2) Eine gegenwärtige zurückzutreiben. 3) Für den angethanen Schaden Genugthuung zu fordern. n) Bei

n) Fergusons Grundsätze der Moralphilosophie nach Garvens Uebersetzung. Seite 169.

Bei Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft übertrugen die einzelnen Menschen dem Staate das Recht, ihre Mitbürger zu Leistung der Pflichten, welche sie von ihnen zu fordern hatten, statt ihrer anzuhalten. Diese Einrichtung mußte getroffen werden: der Trieb der Selbsterhaltung würde zu oft in Partheilichkeit ausgeartet seyn, und die Zusammenstoßung des einzelnen Interesse würde alle Augenblicke die öffentliche Ruhe gestört haben. So kam das Strafrecht in die Hände des Staats, in denen es die Absichten und Gränzen seines Ursprungs so viel als möglich beibehalten muß. Jene sind Ersetzung des Schadens und Verhütung künftiger ähnlicher Handlungen, diese bestehen darinne, daß die Maasregeln, welche man nimmt, um künftigen Beleidigungen zuvorzukommen, nie härter seyn müssen, als zu Erreichung dieser Absicht nöthig ist, sonst wird der Staat in Ansehung des Ueberschusses selbst Beleidiger. Der Verbrecher wird durch eigne Empfindung der unangenehmen Folgen, welche das Gesetz mit seinen Handlungen verbindet, fürs künftige, andere durch diesen Anblick davon abgehalten. Immer können freilich beide Endzwecke nicht zugleich erreicht, oft müssen niedere höhern untergeordnet werden; die Entschädigung ist in vielen Fällen unmöglich, und die Besserung des Thäters hört auf, die Absicht der Strafe zu seyn, wenn das Verbrechen so groß ist, daß das Wohl des Staats erfordert, ein auffallendes Beispiel zu geben, und ihn aus der Gesellschaft der Lebendigen zu stoßen.

Das Strafrecht beschäftiget sich mit Handlungen, nicht mit Gedanken, nicht mit Vorsätzen; diese werden nicht eher ein Gegenstand der peinlichen Gerichtsbarkeit, als bis sie schon in gewisse Vorbereitungshandlungen aus=

ausgebrochen sind. Ihre Beschaffenheit ist mancherley: sie sind entweder an sich selbst strafbar, z. B. wenn sich einer um Gefährten zu dem Verbrechen beworben hat, oder gleichgültig, wenn sich jemand im Walde versteckt, eine Handlung, die nur durch die Absicht strafbar wird, Reisenden aufzulauren. Im letztern Falle muß der Angeklagte den Verdacht durch Erzählung der Ursachen seines Betragens zerstreuen, und der Inquirent sie untersuchen. Ueberall aber würde ich lieber lossprechen, als verurtheilen, und selbst, wenn ich genöthiget wäre, das letzte zu wählen, eine gelinde Züchtigung vorziehen. Vorsatz und Ausführung sind noch weit auseinander, und der Thäter kann im Augenblicke der Unternehmung noch durch Bewegungsgründe der Reue oder Gefahr zurückgehalten werden. Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Grade, als die Handlung sich der Ausführung des Verbrechens näherte. Lieber würde ich mich bemühen, den Verbrecher zu bessern; ich würde mich bemühen, die Ursachen auszufinden, welche ihn zu dem strafbaren Vorsatze brachten: irrige Grundsätze müßten durch einen richtigen, aber liebreichen Unterricht aufgeklärt, der Armuth könnte durch kleine Unterstützungen aufgeholfen, dem Herumstreifer eine bestimmte Beschäftigung und Aufenthalt unter einiger Aufsicht verschafft werden, und wenn man den Angeklagten der besondern Aufsicht seiner Vorgesetzten empföhle, so erhielte man dadurch gewiß in den meisten Fällen seine Absicht, nämlich, Verbrechen zu verhüten. o)

Ganz

o) Freylich müssen aber auch, wie ich schon oben erwähnte, die Criminalrichter Macht und Ansehn genug haben, ihren Vorschlägen Eingang und Gehör zu verschaffen.

Ganz andre Maasregeln muß man annehmen, wenn das Verbrechen selbst angefangen, aber nicht vollführet ist, wenn die Thüre erbrochen, aber nicht gestohlen worden, wenn Feuer angelegt, es aber nicht zum Ausbruche gekommen. Zeigt sich aus der Untersuchung, daß der Verbrecher durch einige Reue von der Vollführung abgehalten worden sey, welches theils seine Denkungsart, theils die Umstände an die Hand geben werden, so verschone man ihn mit aller Strafe, man erstické den Keim einer guten Regung nicht durch unzeitige Strenge in seiner Brust, sondern bediene sich vielmehr aller erst genannten Mittel, ihn zur Reife zu bringen.

Hat hingegen der Verbrecher an seinem Theile alles gethan, die That zu vollziehen, und ist er nur durch einen Zufall davon abgehalten worden, so sehe ich keinen Grund, warum ihm derselbe zu statten kommen und ihn der Strafe der vollbrachten That entziehen solle; höchstens kann er einige Linderung derselben Gattung von Strafe, eine leichtere Todesart, ein etwas kürzeres Gefängniß bewirken. Der Mordbrenner, der Feuer anlegte, der Meuchelmörder, der den Angefallenen verwundet liegen ließ, die Kindermörderin, die ihr Kind an einem höchst gefährlichen Ort wegwarf, sind in meinen Augen gleich strafbar, wenn auch das Feuer nicht ausbrach, der Mensch nicht an seinen Wunden starb, und das Kind durch einen Zufall am Leben blieb. Ich setze voraus, daß der Verbrecher alles zu Ausführung seines Vorsatzes gethan habe, und daß dieses deutlich erwiesen sey; war ihm noch etwas zu thun übrig, lief der Meuchelmörder vielleicht bald nach dem ersten Angriff, ohne zu verwunden,

davon, so findet die völlige Strafe freilich nicht statt. Die Hauptregel ist folgende: je wirksamer der Thäter war, das Verbrechen zu begehen, und je weniger die unterlassene Vollziehung von ihm abhieng, desto größer muß die Strafe seyn, und wenn er nichts mehr zu thun hatte, so findet sie ganz statt.

Dieses scheint nach dem ersten Anblick hart zu seyn, es geht wenigstens in vielen Stücken von den angenommenen Begriffen ab; allein soll denn der zugefügte Schaden der einzige Maasstab der Bestrafung seyn? Es scheint mir immer, daß man überhaupt zu wenig auf die innere Moralität der Handlungen sieht: daher beurtheilt auch das Publikum manche That gelinder oder strenger als der Richter. Ich weiß, wie unzuverläßig und widersprechend die Meinungen des Publikums sind, allein ich setze voraus, daß es von allen Umständen hinlänglich unterrichtet sey; es giebt darunter auch viele einsichtsvolle Beobachter und Kenner des menschlichen Herzens, und denn ist doch in eines jeden Brust mit stärkern oder schwächern Zügen das Urtheil über den Grad der Strafbarkeit unserer Handlungen eingegraben. Bei Hauptverbrechen ist doch das Beispiel die einzige Absicht des Richters; wenn nun unsere innere Empfindung sich gegen die Rechtmäßigkeit des Urthels empört, von welcher Würkung kann es alsdenn seyn? Ich behaupte nicht, daß die innere Sittlichkeit der Handlungen die einzige Richtschnur bei Straferkenntnissen seyn solle, aber man muß nur darauf mit Rücksicht nehmen; der Schaden der Gesellschaft kommt allerdings auch in Betrachtung, nur nicht der wirklich geschehene Schaden allein, sondern auch der, welcher erfolget wäre, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihn abgehalten hät=

hätte. Ich weiß, wie sehr unsere Urtheile von der Moralität der Handlungen trügen, nur das Auge des Ewigen durchschaut sie im Zusammenhange mit allen ihren Absichten und Bewegungsgründen, vom ersten dunklen Gedanken bis zur Ausführung; es ist aber auch nur ein menschliches Urtheil, wird Menschen zur Warnung gefällt, und muß also auch nach ihren Begriffen eingerichtet werden.

Die Strafen müssen den Verbrechen angemessen seyn; eine höchst billige, und in allen guten und schlechten Schriften über das Criminalrecht gesagte und hinlänglich bewiesene Forderung! Sie aber gehörig zu bestimmen, ist der höchste Grad der Klugheit des Gesetzgebers, und auf jeden einzelnen Fall anzuwenden, die wesentlichste Eigenschaft des Richters. Die Strafen der verschiedenen Verbrechen müssen unter sich verhältnißmäßig eingerichtet seyn, und keine Strafe muß dem Thäter ein größeres Uebel zufügen, als zu Verhütung ähnlicher Verbrechen erforderlich ist. Wer kleinere Verbrechen eben so, oder vielleicht gar härter bestraft, als größere, nimmt dadurch dem Bösewichte, der sonst nichts als die Strenge der Gesetze scheut, einen wichtigen Bewegungsgrund, schwärzere Verbrechen zu unterlassen, wenn er davon mehr Vortheil oder Sicherheit hoffen kann. Wo man den Diebstahl mit dem Tode bestraft, wird der Dieb, wenn er auf der That ertappt wird, leichter zu seiner Vertheidigung morden, als in Ländern, wo ihn nur das Gefängniß erwartet. Dort kann seine Strafe doch nicht vermehrt werden, denn alle Arten, den Tod schrecklicher zu machen, sind für den, der ihn leidet, im Grunde einerley. Die ganze Denkungsart der Nation stimmt sich nach solchen fehlerhaften Gesetzen,

man

man fängt an, Handlungen, die mit denselben oder mit gleichen Strafen belegt werden, auch für gleich strafbar zu halten, und bei häufigen harten Strafen wird sie grausam, rauh und endlich fühllos. Wird in Ländern, wo man den Diebstahl mit dem Tode bestraft, ich muß hier wieder dieses Beispiel brauchen, etwa weniger gestohlen, als in andern? Vielleicht kann es ein paar Jahre helfen, aber bald macht sich die Seele mit den Schauspielen von Hängen u. d. gl. bekannt, und dann möchte man noch härtere Strafen erfinden, die in kurzer Zeit wieder unwürksam seyn würden. Ein genaues Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen kann allein alle Absichten des Criminalrechts erfüllen; und dieses zu finden, sollte man beide gehörig classifiziren können. Es ist aber ausserordentlich schwer, die Verbrechen nach einer auf- oder absteigenden Reihe zu ordnen; die Arten kann man allenfalls angeben, allein ihre individuelle Stufenfolge hängt von den besondern Umständen eines jeden Falls ab. Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrätherey, vorsetzlicher Mord, Feueranlegen, Straßenraub, gewaltsamer Einbruch, einfacher Diebstahl, wichtige Betrügereien, Laster der Unzucht, würden ohngefähr die Grade seyn, aber immer eine Bestimmung, die in den meisten Fällen so unzuverlässig ist, wie die Erzählung eines Seefahrers, der seine Schifferrechnung nur von zehn zu zehn Graden führt. Für manche Verbrechen läßt sich gar keine Classe festsetzen; Todschlag ohne Absicht zu entleiben, muß nach den Umständen bald mit dem Todte geahndet werden, bald straflos bleiben.

Neben

Neben dieser Reihe der Verbrechen ordne man die Strafen, bei denen schon mehr Zuverlässigkeit ist, weil sie nach allen Umständen bestimmt sind.

Die Todesstrafe. — — Ohnerachtet der Deklamationen des Marquis Beccaria, und des Beispiels der Kayserin von Rußland, Elisabeth, halte ich sie doch noch für nothwendig: jene sind, wenn man sie genau betrachtet, Trugschlüsse, und dieses beweiset zu wenig. Nicht alle Länder haben ein Sibirien für Verbrecher, und man müßte weit mehr Kenntnisse von Rußland besitzen, als wir haben, wenn man sicher behaupten könnte, daß während der Zeit, als die Todesstrafe abgeschafft war, weniger oder doch nicht mehr Verbrechen, als sonst daselbst begangen worden sind. p)

Es würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen, wenn ich den berühmten Verfasser des Buchs von Verbrechen und Strafen widerlegen wollte, man erlaube mir aber nur ein paar Anmerkungen: der Marquis sagt: „der Mensch hat nicht das Recht über sein Leben: „das

p) Ich kann mir dieses nicht vorstellen. Ein Volk, welches bei mäßigen Vergehungen der Knute und Badoggen gewohnt ist, wo sonst die grausamsten Strafen üblich waren, sollte mit einemmal durch gelinde Gesetze können im Zaum gehalten werden? Ein Beispiel der gewöhnlichen Bestrafung aus Hanways Reisen: Die Räuber auf der Wolga wurden mit ihren Ribben an eiserne Haken gehängt, die auf Flößen stehen, man ließ sie so den Strom hinabtreiben, und drohte jedem den Tod, der sie rettete. Manstein, ein Augenzeuge, sagt von diesem Gelübde der Kayserin in seinen Memoires sur la Russie p. 454. cette resolution rendue publique a beaucoups augmenté la licence du peuple.

„das Strafrecht des Staats besteht aus der Summe „der Rechte der einzelnen Bürger: also hat der Staat „nicht das Recht, das Leben zu nehmen.“ Wenn ich nicht das Recht über mein Leben habe, folgt denn daraus, daß ich nicht in gewissen Fällen das Recht über das Leben eines andern habe? Die Nothwehr ist doch selbst nach dem strengsten Rechte der Natur erlaubt, und giebt sie mir nicht das Recht, den andern seines Lebens zu berauben, wenn ich mein eignes sonst nicht retten kann? Hier wird es selbst zur Pflicht. „Ewiges Gefängniß soll wirksamer, als die Todesstrafe seyn, weil „der Mensch dauerhafter durch ein langwieriges Elend, „als durch eine schnell vorübergehende Empfindung gerührt wird.“ Ja; ein Philosoph, ein Werther, ein Mensch, der sich recht wohl befindet, kann vielleicht so denken, aber diejenige Classe von Menschen, aus welcher die meisten Verbrecher sind, denkt ganz anders. Wenn sie sehen, daß einer auch bei der schwersten Arbeit nur noch das Leben und nothdürftigen Unterhalt hat, so schätzen sie ihn gar nicht für so unglücklich. weil ein großer Theil von ihnen kein besser Schicksal hat. Wo bleibt also das Beispiel, welches andere abschrecken soll?

Man kann dem Missethäter das Leben auf verschiedene Art nehmen; in Grausamkeit muß die Strafe jedoch nie ausarten. Selbst bei den härtern Graden derselben kann man die Menschlichkeit für den Leidenden, und das Schreckende des Beispiels für die Zuschauer verbinden. Die Strafe des Feuers werde höchst selten, nur bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät gebraucht: das Rad entweder von unten hinauf, oder von oben

her-

herunter, das Hängen, das Schwerd, würden diese verschiedenen Arten seyn.

Gefängnißstrafe. — Die Einrichtung der dazu bestimmten Arbeitshäuser muß in Absicht auf die Gesundheit so seyn, wie ich oben schon gesagt habe; allein da ihre Absicht schon wirklich Strafe, und nicht mehr Aufbewahrung zur Sicherheit der Untersuchung ist, so fallen viel Einschränkungen weg. Es ist z. B. alsdann weniger gefährlich, die Gefangenen mit ihren Verwandten, Freunden und unter sich zusammen zu lassen. Das Criminalurthel muß zugleich immer festsetzen, wie man einem jeden begegnen soll. Eigne Beköstigung fällt, der Regel nach, ganz weg; die Kost werde nach Classen eingerichtet, und jedem Gefangenen um einen Grad schlechter gegeben, als Leute von seinem Stande gewohnt sind. Zur Arbeit ist jeder verpflichtet, der sonst gewohnt gewesen ist, sich von seiner Hände Arbeit zu ernähren; man kann sie durch sparsamern Unterhalt dazu zwingen. Die Art derselben hängt zum Theil von der Wahl eines jeden ab, nur muß dabey auf die Beschaffenheit seiner Kräfte und Fähigkeiten, auf die Einrichtung des Hauses und auf die Gefahr Rücksicht genommen werden, welche etwa bei einer oder der andern Art davon zu besorgen ist. Sonst kann jeder sein gewöhnliches Handwerk treiben, man erlaube ihm das Geräthe dazu, und suche ihm Arbeit zu verschaffen. Man brauche die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten, bei Festungen, Wegebesserungen, Straßen räumen, Aufeisen u. d. gl. Ein Detaschement Soldaten kann sie bewachen, und ein Gefangenwärter die besondere Aufsicht über sie haben. Man mache die Züchtlinge, die zu öffentlichen Arbeiten bestimmt und

tauglich sind, durch ein, bei ihrer Entlassung leicht wieder zu vertilgendes Abzeichen, kenntlich, z. B. halb die Haare abschneiden. Für die schwächern, besonders des weiblichen Geschlechts, lege man in den Arbeitshäusern Fabriken an, brauche die Gefangenen dazu, und gebe ihnen die nöthige Anweisung. In allen Fällen aber muß der Gefangene den Lohn erhalten, den ein fremder Arbeiter von der Art bekommt, zwar nicht in die Hände, aber er muß ihm verrechnet werden. Nie brauche man sie zu Privatbeschäftigungen der Commendanten, und nie verwende man ihren Verdienst zum Besten des Hauses. Man führe genaue Rechnung mit Zuziehung der bessern Classe der Gefangenen selbst darüber, ziehe die Kosten des Unterhalts ab, und gebe ihnen den Ueberrest nach geendigtem Gefängnisse baar heraus, oder besorge ein schickliches Unterkommen für sie. Man muß nie aus Zuchthäusern lukrative Fabrik-Anstalten machen wollen. Für das, was ausser den Verpflegungskosten der Züchtlinge noch nöthig ist, muß der Staat sorgen, und man vertheile es nach den oben angenommenen Grundsätzen auf die Obergerichtsbesitzer, denn sie waren nach der ursprünglichen Verfassung dazu verpflichtet. Solche Häuser müssen an Oertern angelegt werden, wo sich ein Inquirent oder ein Criminalgericht befindet, die zugleich genaue Aufsicht darüber zu führen haben. Ich glaube, daß man auf diese Art den Zweck der Strafe, Missethäter zu bessern und Verbrechen zu verhüten, am besten erhalten wird. Verlust der Freiheit und schlechtere Kost ist eigentlich Strafe; Nothwendigkeit zur Arbeit ist es zwar auch, sie hat aber für den Gefangenen selbst den großen Vortheil, daß er zu gewissen Beschäftigungen gewöhnt, und vom Müs-

sig-

ßiggange, der Quelle der meisten Laster, abgezogen wird, daß er vielleicht etwas lernt, womit er in der Folge sein Brod verdienen kann, und daß man am Ende noch dafür sorgt, ihn in bessere Umstände zu versetzen. Mit allen diesen Anstalten verbinde man den Unterricht der Geistlichen, nicht durch Predigten allein, sondern durch besondere Unterredungen, die der Denkungsart und dem Verbrechen eines jeden Gefangenen angemessen sind. Soviel als möglich suche man aber zu verhüten, daß die Züchtlinge einander nicht ihre Streiche erzählen; dieses schadet unbeschreiblich, und macht Leute, die aus Uebereilung gefehlt haben, zu vorsetzlichen Bösewichtern. Lebenslanges Gefängniß sollte nur in dem Falle statt finden, wenn man sieht, daß ein Missethäter unverbesserlich ist, und daß er seine Freiheit immer wieder mißbraucht; dann muß er, zum Besten der Gesellschaft, wenigstens davon abgehalten werden. Der Richter kann sich von dieser unglücklichen Denkungsart nicht eher überzeugen, als nach vorhergegangenen fruchtlosen Bestrafungen. So könnte man z. B. einen Dieb, der schon viermal Stehlens wegen zum Gefängniß verurtheilt worden ist, für unverbesserlich halten, und das fünftemal auf seine übrige Lebenszeit einsperren. Bei Verbrechen, die der menschlichen Gesellschaft noch gefährlicher sind, könnte man diese Zahl abkürzen, z. B. beym Feueranlegen, Straßenraub und gefährlichen Einbruch, auf die zweyte, höchstens dritte Untersuchung ewiges Gefängniß zuerkennen. Nicht die öftere Begehung, sondern nur die mehrmals wiederholte fruchtlose Bestrafung desselben Verbrechens kann den Richter zu diesem äussersten Schritte bringen.

Zehnjähriges Gefängniß ist nur um einen Grad gelinder, als der Tod; es ist wahr, der Gefangene behält sein Leben; wenn er aber nach Verfließung eines so langen Zeitraums in Freiheit kommt, ist er beinahe als ein ganz fremder Mensch zu betrachten. Ein großer Theil seiner Verwandten und Freunde sind todt, alle seine ehemaligen Verbindungen sind aufgelöst, die ganze Gestalt der Sachen hat sich für ihn geändert, er muß aufs neue anfangen zu leben. Strafe genug! Sie findet in den Fällen statt, wo der Tod entweder wegen der Natur des Verbrechens, oder wegen besonderer Umstände zu hart wäre.

Die übrigen Grade der Dauer des Gefängnisses hängen zu sehr von der individuellen Beschaffenheit der Verbrechen ab, als daß ich sie hier im Allgemeinen durchgehen könnte. Ich will nur ein paar Vorschläge dabei thun.

Nie werde dem Verbrecher die Zeit zu gute gerechnet, da er während der Untersuchung bis zum Spruch im Gefängnisse saß, woferne nämlich weder dem Inquirenten noch dem Richter ein Vorwurf der Verzögerung gemacht werden kann. Dieses Gefängniß ist eine natürliche Folge des Verbrechens. Es stehet aber dem Verurtheilten frey, sich gleich nach dem ersten Urthel an den Ort seines bestimmten Aufenthalts der Berufung auf die zweite Instanz ohnerachtet, bringen zu lassen, und alsdenn wird ihm diese Zeit zu gute gerechnet.

Wenn einer nach erlittener Bestrafung sich desselben Verbrechens aufs neue schuldig gemacht hat, so verdient er, daß das Gefängniß verlängert werde. Wenn ein Missethäter mehrere Verbrechen entweder von verschiedener oder von ähnlicher Art begangen hat, so

kommt

kommt freilich bei Bestimmung der Art der Strafe nur das größere in Betrachtung: allein da mehrere lasterhafte Handlungen schon einen starken Hang zur Bosheit anzeigen, so muß die gewöhnliche Strafe in etwas erhöhet werden. Man wähle eine härtere Todesart, oder verlängere die Dauer des Gefängnisses.

Oeffentliche Züchtigung mit Peitschenhieben von einer nicht für unehrlich gehaltenen Person, steht sonst nicht in dem Verzeichniß der peinlichen Strafen. Ich halte sie aber bei dem ganz gemeinen Mann für sehr zweckmäßig, den körperlicher Schmerz mehr als Verlust der Freiheit rührt; und als Beispiel würkt sie gewiß mehr, als Gefängniß. Ich habe schon im ersten Abschnitt ein paar Worte davon gesagt, und werde weiterhin auf die Verbrechen kommen, wo ich sie vorzüglich anwendbar halte.

Geldstrafen können bei Verbrechen gar nicht statt finden. Es war eine Zeit, wo jede Missethat ihre Schätzung hatte, allein, es war auch die Zeit der Barbarey, sie ist nicht mehr. Es ist zu sehr zu besorgen, daß Missethäter, selbst die Nation in die Vermuthung komme, der Richter bedenke dabei mehr Finanzgrundsätze, als das gemeine Beste. Ein Reicher giebt sie ohne viel Unbequemlichkeit, der muthwillige Jüngling aus Leichtsinn, und der Aermere wird dadurch vielleicht in einen solchen Stand gesetzt, der ihn zu neuen Verbrechen beweget.

In diesem Verzeichnisse der Strafen steht weder Landesverweisung noch Beraubung der Ehre. Jene ist unbillig, wenn der Verbrecher nicht ein Fremder ist: wir haben kein Recht, den Nachbarn unsere Verbrecher zuzuschicken, da wir ihre auch nicht haben

mögen.

mögen; diese ist unwürksam, manchmal selbst gefährlich. Wozu soll eine ehrenraubende Strafe dienen, wenn der Verbrecher ohnedem auf zeitlebens eingesperrt wird, oder wenn sie von der Art ist, daß sie keine Spuren hinterläßt, wie beim Staupenschlag? Brandmarke aber berauben ihn aller Mittel, sich auf eine ehrliche Art fortzuhelfen, wenn er wieder loskommt, und nöthigen ihn, neue Verbrechen zu begehen.

Ich habe also, so gut als mir möglich war, beide Reihen von Verbrechen und Strafen neben einander gestellt; nun fehlt noch die genaue Bestimmung, mit welcher Strafe jedes Verbrechen zu belegen sey. Ich werde hier nur allgemeine Regeln geben, weiter unten von einigen einzelnen Verbrechen handeln.

Je mehr Bosheit eine That bei dem Verbrecher voraussetzt, und je mehr Schaden der Gesellschaft daraus entsteht, oder aus ähnlichen entstehen könnte, desto härter muß die Strafe seyn. Die Größe des Schadens wird nach dem Werthe der Güther, mit deren Verluste wir bedrohet werden, geschätzt. Verbrechen gegen die Rechte des Eigenthums, welches doch immer weniger schätzbar, als das Leben ist, können also nie mit der höchsten Strafe, dem Tode, belegt werden.

Je mehr überdachter Vorsatz, kaltes Blut und verwickelte Anstalten zu einem Verbrechen nöthig waren, je weniger der Thäter Bewegungsgründe zu dessen Begehung auch nur nach einer wahrscheinlichen Hoffnung, q) jemehr

q) Ein Mordbrenner hat nur die elende Hoffnung, vielleicht etwas von den geretteten Sachen zu erbeuten. Einen bekannten armen Menschen aus Gewinnsucht ermorden, ist abscheulicher, als unter ähnlichen Umständen einen Reichen.

je mehr er hingegen Bewegungsgründe dagegen nach den gemeinsten menschlichen Empfindungen hatte, r) desto schärfer muß es geahndet werden.

Diese Regeln gelten überall; ausserdem muß man aber auch auf die Denkungsart und den Charakter der Nation, für welche man Gesetze giebt, Rücksicht nehmen. Eine Nation, die den Tod nicht fürchtet, die ihm mit Unerschrockenheit bei dem kleinsten widrigen Zufalle, oft auch nur aus Laune entgegengeht, bei der es zur Ehrensache worden ist, ihm zu trotzen, kann durch Hinrichtungen nicht von Begehung der Verbrechen abgehalten werden. Würde der in England so häufige Straßenraub nicht durch langwieriges Gefängniß mit öffentlicher Arbeit kräftiger, als durch das beständige Hängen verhütet werden? Mit einer Nation, die zu flüchtig, zu ungeduldig ist, ein daurendes Uebel auszuhalten, die den Tod, aus Furcht vor der Langenweile, wählt, hat es dieselbe Bewandniß aus verschiedenen Ursachen. Eine Nation hingegen, die träge ist, in deren Seele keine Thätigkeit wohnt, die den Verlust des Lebens, so elend es auch ist, für das größte Uebel hält, wird am besten durch die Furcht des Todes gebändiget. In beiden ersten Fällen muß der Gesetzgeber sehr sparsam mit dem Tode drohen: im letztern kann er es häufiger thun. Ich werde mich bemühen, zwischen beiden den Mittelweg zu wählen. s)

Ich

---

r) Vater, Mutter, Kinder, Wohlthäter ums Leben zu bringen, verdient eine Erhöhung der Strafe.

s) Mir ist kein Gesetz neuerer Zeiten bekannt, welches der Denkungsart der Nation, der es gegeben wurde, angemeßner

Ich will diese allgemeinen Betrachtungen noch mit ein paar Vorschlägen beschließen.

In einigen Ländern ist in manchen Fällen die Begleitung der Geistlichen zum Richtplatze schon abgeschafft. Gottesgelehrte haben bewiesen, daß sie unnöthig sey, und Dank sey es dem aufgeklärten Geiste unsers Jahrhunderts, wir glauben nicht mehr, daß die Gesellschaft eines Geistlichen wenig Minuten vor der öffentlichen Hinrichtung einen Einfluß auf das künftige Schicksal eines aus Todesfurcht schon halb sinnlosen Verbrechers habe. Dieses Gesetz sollte überall und allgemein gelten. Der sterbende Missethäter soll gar nicht durch seine Freudigkeit den Zuschauern ein Beispiel der Bewunderung geben, und den Wunsch in ihnen erregen, auch eben so froh und so bereitet zu sterben. Er soll nur nicht verzweifeln, und davon wird ihn der Unterricht des Geistlichen im Gefängnisse, der aber, wider die bisherige Gewohnheit, ohne fremde Zeugen seyn muß, schon abhalten; aber die Schrecken des herannahenden Todes soll er fühlen, der Zuschauer soll sie sehen, und ähnliche Verbrechen unterlassen. Es sind mir Fälle bekannt, wo schwermüthige und schwärmerische Personen durch den sogenannten schönen Tod eines Missethäters in dem Grade gerührt wurden, daß sie unmittelbar nach der Hinrichtung hingiengen, jemand ermordeten, und sich

ner wäre, als ein französisches Desertionsedikt von 1775. Die bisher übliche Lebensstrafe wurde in Friedenszeiten in Galeeren oder andere öffentliche Arbeit von verschiedener Dauer verwandelt, und dem Deserteur drei Tage zur Reue freigelassen; kam er innerhalb derselben wieder, so sollte er nur mit einem sehr gelinden Gefängniß bestraft werden.

sich selbst angaben, um auch so schön zu sterben. Das ist die Folge von den mißverstandnen süßen Tröstungen, womit Geistliche den Muth eines Missethäters vor den Ohren eines neugierigen Pöbels aufzurichten suchen.

Alle Jahre muß das Criminalkollegium einer Provinz ein Verzeichniß der verurtheilten Missethäter drucken lassen, welches nichts, als eine kurze Erzählung des Verbrechens nebst der Bestrafung enthält. Es muß allgemein bekannt gemacht, auf dem Lande in jedem Dorfe umsonst ausgetheilt, und von den Kanzeln abgelesen werden, nicht in dem gewöhnlichen schlafenden Tone, sondern der Prediger sollte eine schickliche Predigt dazu halten. Daß man aber Verbrechen, wodurch die Ehrbarkeit verletzt, oder Wollüste gereizt werden können, daraus weglasse, versteht sich von selbst. Ich vermuthe mit Grunde davon die Wirkung, daß der gemeine Mann überzeugt werde, man halte streng über den Gesetzen, und daß er einen richtigen Begriff von den Folgen seiner Handlungen bekomme. Das Beispiel, eine Hauptabsicht der Bestrafung, kann zu Verhütung der Verbrechen nicht genug verbreitet werden.

Ich werde nunmehr die einzelnen Verbrechen durchgehen, nicht alle, denn ich schreibe kein System der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit; aber doch die meisten, die gewöhnlichsten, von denen sich leicht auf die übrigen schließen läßt. Ich kann hier kürzer seyn, da ich mich auf die allgemeinen Grundsätze berufen darf. Ich werde Strafen bestimmen; aber nicht, um sie als ein richtiges Maaß aufzustellen; sie sollen nur der Maas-

stab der Verhältnisse seyn, die ich mir unter den einzelnen Verbrechen denke.

Giebt es Verbrechen gegen Gott, welche der peinliche Richter als solche, ohne andere Rücksicht, bestrafen müßte? Ich glaube, nein! Ich will hier nicht untersuchen, ob Gott überhaupt von den Menschen, in dem eigentlichen Verstande des Worts, beleidiget werden könne, und ob es Sterblichen zukomme, ihn rächen zu wollen: ich will nur die einzelnen Verbrechen durchgehen, die man sonst unter diesem Namen abzuhandeln pflegt.

Gotteslästerung wird entweder aus Uebereilung, oder aus Begierde, seinen Witz zu zeigen, begangen. Im ersten Fall entschuldigt die Hitze die That, niemand leidet Schaden dabei; sie gehört also nicht für den Criminalrichter. Je mehr sich der Geschmack an feinerer Lebensart verbreitet hat, desto unanständiger ist es in Gesellschaften worden, zu fluchen. Im zweiten Falle ist die beste Art ihr zu begegnen, Verachtung; wir haben Hülfsmittel genug, ihre Wirkungen zu hindern, man muß durch Bestrafung ihr nur nicht ein Ansehn von Wichtigkeit geben, sonst nimmt der schaale Witzling in seinen eignen und anderen ihm ähnlichen Augen die Miene eines Märtyrers der Wahrheit an, und die erregte Aufmerksamkeit kann am Ende für den Staat selbst verdrüßliche Folgen haben.

Der Meineid ist ein peinliches Verbrechen, aber nicht deshalb, weil der Name Gottes dabei gemißbrauchet wird, sondern weil man den Richter dadurch eines Mittels beraubet, die Wahrheit zu erforschen, und ihn zu einem ungerechten Urthel verführen kann. In bürgerlichen Rechtssachen sollte er ausser der Ersetzung

des

Schadens, der daraus für einen dritten entstanden ist, mit zwei bis dreijährigem Gefängniß, wo aber keine Ersetzung möglich ist, noch mit längerm Verluste der Freiheit bestraft werden. Hat einer in peinlichen Fällen durch einen Meineid gar zur Verurtheilung eines Unschuldigen Anlaß gegeben, so ist es meines Ermessens billig, ihn mit eben der Strafe zu belegen, die dieser gelitten hat. Unsere Gesetze scheinen mir überhaupt bei der Erkaufung der Zeugen, und Bestrafung des Meineids zu gelinde zu seyn. Nur selten wird der Richter darauf aufmerksam, und denn fordert man beinahe unmögliche Beweise; es ist aber doch eines derer Laster, die der menschlichen Gesellschaft überhaupt genommen, am schädlichsten sind. Welchen Weg hat der Richter, in sehr vielen Sachen hinter die Wahrheit zu kommen, und wie leicht ist es, bedürftige und gewissenlose Menschen zu Zeugen zu erkaufen? Widersprechende Aussagen der Zeugen unter sich, ganz unwahrscheinliche Erzählungen, mit bekannter schlechter Lebensart verbunden, sollten schon zum Verdacht und der genauesten Untersuchung Anlaß geben. Ein paar Beispiele würden hier gewiß die beste Wirkung thun, denn ein elender oft sehr unbeträchtlicher Gewinst ist der einzige Bewegungsgrund, dieses Laster zu begehen.

Zauberey, mit allen ihren gar gelehrt in den Compendien abgehandelten Arten, wird man wohl hier nicht erwarten.

Eben so wenig als Ketzerey; wer aber die ersten Grundwahrheiten aller Religionen, das Daseyn Gottes, künftige Belohnungen und Strafen leugnet, wer seine Meinungen durch Gründe mündlich oder schriftlich in der Landessprache zu verbreiten sucht, untergräbt die

die ersten Grundpfeiler der Sicherheit des Staats, ohne welche derselbe nicht bestehen kann. Man mache Anstalten, ihn gründlich zu widerlegen, man warne ihn, und wenn er nicht zum Stillschweigen zu bringen ist, so verweise man ihn, jedoch mit Beibehaltung des Vermögens und der bürgerlichen Ehre, des Landes. Dies ist der einzige Fall, wo ich glaube, daß diese Strafe statt finden könne; es ist kein Gewissenszwang, er darf sich nur nicht zum Lehrer aufwerfen wollen. Die Natur des Verbrechens zeigt, daß hier die größte Behutsamkeit anzuwenden, und keine so förmliche Untersuchung anzustellen sey, wie in andern Fällen; man würde die Neugier des Pöbels zu sehr reizen.

Unvermerkt bin ich schon zu den Verbrechen gegen den Staat übergegangen.

Hochverrath, oder das Laster der beleidigten Majestät, besteht in der Monarchie sowohl, als in der Republik, in Unternehmungen gegen das Leben oder die Freiheit derjenigen, welche die obersten Regenten des Staats sind. Diese That muß, auch wenn sie vor der Vollziehung entdeckt wird, scharf geahndet, wenigstens der Thäter durch ewiges Gefängniß ausser Stand gesetzt werden, jemahls an die Ausführung seines Vorsatzes zu denken; jeder Bürger ist dabei intereßirt, daß die Person des Regenten heilig sey. Die Strafe des Feuers, als die höchste, scheint derselben angemessen zu seyn. Wer vor der Vollziehung Wissenschaft davon bekommt, und sie nicht entdeckt, muß mit zehnjährigem Gefängniß bestraft werden. Allein eben die Abscheulichkeit dieses Verbrechens erfordert auch, daß man es durch eine weite Ausdehnung nicht alltäglich mache, sonst gewöhnt sich die Nation zu sehr

an den Namen, und vermengt die niedern Arten davon mit der höchsten. t)

Ich sollte in diese Classe die Anzettelung eines Aufruhrs setzen, der den Umsturz der eingeführten Staatsverfassung, oder die Empörung ganzer Provinzen zur Absicht hat. Allein ohne innerliche Gährung, wo jeder Parthey nimmt, läßt sich ein solches Unternehmen nicht denken, und wer soll da das Urtheil fällen? Der Sieger? der ist ja selbst Parthey, er verdammt den zum schimpflichen Tode, dem man unter veränderten Umständen Ehrensäulen errichtet hätte. Die Nachwelt! ja, denn wenn ihr Urtheil unpartheyisch wird, ist der Angeklagte schon darüber erhoben. u) In solchen

t) Ich will nichts von den tyrannischen Auslegungen unter den ersten Kaysern erwähnen, die zum Theil in die Justinianische Gesetzsammlung gekommen sind; vid. Leyser ad ff. T. 8. Spec 568, p. 635. It. l. 3. Cod. de crimine sacrilegii: wo es heißt: Instar sacrilegii est, dubitare, utrum dignus sit, quem elegerit imperator. Claproth hat dieses Verbrechen in dem Entwurfe eines Gesetzbuchs, 1ste Fortsetzung, Seite 25. 29. so weit als möglich ausgedehnt. Aber — — wer bedauert nicht noch das Schicksal der Grafen Struensee und Brand? Ich glaube, es ist manchmal gesetzgeberische Klugheit, nicht alles mit schulmäßiger Genauigkeit zu bestimmen und zu verbieten. Man kann sicher manche Vorfälle den Umständen überlassen. Die Römer hatten bis auf die Decemvirs kein Verbot und keine Strafe des Elternmords, und doch vergiengen siebentehalbhundert Jahr nach dessen Erbauung, ehe dieß Verbrechen einmal begangen wurde.

u) Welcher Gerichtshof könnte über den Graf Brahe sprechen? er starb auf dem Schaffot; sechzehn Jahre später hätte man

chen Zeiten der Unruhe und der empörten Leidenschaften, ist die Stimme der Gesetze zu schwach; alle bei kaltem Blute im voraus gemachte Vorschriften werden unnütz, der Partheygeist herrscht, und ein Glück ist es für den unterliegenden Theil, wenn der Sieger noch einige Empfindungen von Menschlichkeit hat.

Von ganz anderer Beschaffenheit sind die minder wichtigen Bewegungen des Pöbels, deren Grund manchmal der Druck einiger Beschwerden, manchmal auch nur Laune ist. Man kann sie nicht eigentlich Verbrechen gegen den Staat nennen, sie stören nur die öffentliche Ruhe. War die Ursache der Klagen gegründet; hatten die Zusammenrottirte vielleicht schon alles ihrer Einsicht nach Mögliche gethan, um sich Recht zu verschaffen, so vermindert sich die Strafbarkeit ihrers Aufruhrs. War er die Folge einer überlegten Verschwörung, oder nur einer hitzigen Uebereilung auf vorhergegangene Beleidigung? War dieses das einzige Verbrechen, oder begiengen sie dabei noch andere, Mord, Feueranlegen, Verwüstungen, Diebstahl? Beruhigten sie sich bald wieder, oder mußten sie mit Gewalt gebändiget werden? Von diesen Umständen hängt der Grad der Strafbarkeit ihrer Handlung ab. Niemals aber würde ich auf eine höhere Strafe, als Gefängniß erkennen, wofern sich die Aufwiegler nicht anderer schwererer Verbrechen schuldig gemacht haben: dessen Dauer hängt von dem Grade der Thätigkeit ab, die jeder bei der Sache bewieß, sie mag sich durch Seelen- oder Leibeskräfte geäu-

---

man ihn als den Erretter seines Vaterlands vergöttert. Wer soll über Hancoks und Adams erkennen? Die Geschwornen zu Westmünster oder zu Philadelphia?

geäußert haben. Ein ganz unvorbereiteter Auflauf des Pöbels könnte an denen, oder einigen von ihnen, die sich nicht etwa durch Aufhetzerey oder Gewaltthätigkeit dabei vorzüglich auszeichneten, durch öffentliche Züchtigung bestraft werden.

Landesverrätherey besteht in Entdeckung wichtiger Geheimnisse und Ertheilung gefährlicher Anschläge an die Feinde des Staats. Ich glaube, daß es in allen Fällen den Tod, und zwar die schimpflichste Art desselben verdiene. Entstand auch daraus kein beträchtlicher Schade, so war es doch gewiß wider die Absicht des Verbrechers, daß er nicht erfolgte; er entdeckte, was er wußte, und trug an seinem Theile zum Schaden des Staats, dessen Mitglied er war, so viel bey, als er konnte. Die Niederträchtigkeit des Verbrechens zeigt sich schon aus der wenigen Achtung, worin der Thäter selbst bei denen steht, zu deren Vortheil er den Staat verräth. Gesittete und barbarische Nationen folgen hierinne einerley Grundsätzen.

Unter den Verbrechen, welche man gegen einzelne Menschen begehen kann, stehen die oben an, die gegen ihr Leben gerichtet sind, welches das höchste Gut eines jeden ist. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung ist die Absicht des Thäters, ob sie dahin gieng, dem andern das Leben zu nehmen. Bei meuchelmörderischen Anfällen, Vergiftung, Kindermord, ist sie immer als gewiß anzunehmen: zweifelhaft ist sie bei Straßenraub und gewaltsamen Einbruch: nicht zu vermuthen bei Schlägereien, und bei ungefähren Zufällen gewiß nicht vorhanden.

Wer den Vorsatz hatte, durch seine Handlung dem andern das Leben zu nehmen, verdient den

Tod,

Tod, wenn auch der Meuchelmörder nur verwundete, und das Gift nicht stark genug war, oder durch Gegenmittel geschwächt wurde. Die Verbindung, in welcher der Thäter mit dem Angefallenen stand, die Art der Ausführung bestimmt die Gattung der Todesstrafe selbst. Fände sich ein Bösewicht, der mehrere Mordthaten mit unmenschlicher Grausamkeit begieng, so kann seine Strafe noch durch etwas auffallendes, z. B. Handabhauen geschärft werden. So allgemein diese Regel ist, so glaube ich doch, daß sie alsdenn eine Ausnahme leiden müsse, wenn jemand aus Schwermuth, um nach seiner Meinung recht seelig und bereitet zu sterben, einen Mord begeht. Der Tod ist eben, was der Thäter sucht, ihm ist er keine Strafe, und Leute von ähnlicher Denkungsart können dadurch aufgemuntert werden, eben dieses Mittels sich zu bedienen, um von der Welt zu kommen. Einen solchen Missethäter sollte man sehr lange unter genauer Aufsicht zu harter und durchaus öffentlicher Arbeit anhalten, den sorgfältigen Unterricht eines Geistlichen und die Bemühungen des Arztes aber damit verbinden. Ich bin gewiß, daß ein einziges solches Beispiel hinreichend seyn würde, jenes Vorurtheil zu zerstören.

Vom Kindermorde muß ich besonders reden: dieses Laster ist an sich eines der schwärzesten Verbrechen; man bedenke den Grad der Bosheit: eine Mutter bringt ihr eignes hülfloses Kind, dessen erster Laut sie zur Erbarmung bewegen sollte, um, und manchmal noch dazu auf eine grausame schaudernde Art. Es scheint unverzeihlicher, als Elternmord zu seyn, denn hier ist noch die Möglichkeit vorhanden, daß der Sohn Ursache habe oder zu haben glaube, von ihnen beleidigt

zu

zu seyn, aber ein unschuldiges Kind — — — und doch sind auf der andern Seite Ursachen vorhanden, welche es entschuldigen, wenigstens kann genug davon deklamirt werden, und die Erfahrung zeigt auch, daß Personen, deren Geschlechtstugend Sanftmuth und Mitleiden, und deren Herz gar noch in keinem hohen Grade verdorben ist, sich dessen schuldig machen. Die Furcht, beschimpft zu werden, keine anständige Heirath zu bekommen, das Kind ernähren zu müssen, eine Besorgniß, die für die Classe von Menschen, wo dieses Verbrechen am gemeinsten ist, sehr wichtig wird, verleiten sie dazu, und manche, die aller angebotenen Vortheile ohnerachtet, kein fremdes Kind umbringen würde, begeht diese That an ihrem eignen. In den Preußischen Staaten ist ein vortreffliches Gesetz vom 8ten Februar 1765. dagegen: man hat das Uebel an der Wurzel angegriffen, und die Strafe eines ausser der Ehe erzeugten Kindes abgeschafft; man hat die Entdeckung der Schwangerschaft durch Strafen auf deren Verheimlichung nothwendig gemacht; man hat den Eltern, Dienstherrn und Obrigkeiten eine besondre Aufsicht über alle verdächtige Personen empfohlen: allein demohnerachtet wird es noch häufig begangen, oft nicht entdeckt, oft gesetzmäßig bestraft. Den Vorwurf der allgemeinen Meinung, das Urtheil des Publikums von der Ehre solcher Personen, die ausser der Ehe Kinder zeugen, konnte der Gesetzgeber freylich nicht schwächen: es wäre auch nicht gut, wenn die Nation gegen diese Vergehung ganz gleichgültig würde. Kirchenbuße, grundherrliche Strafen kann man abschaffen, aber einen unbescholtenen Mann nicht bewegen, eine Geschwächte zu heyrathen; und bleibt der Mutter nicht immer in vielen Fällen die Last übrig,

 das

das Kind zu erziehen, da der Vater oft nichts hat, manchmal sich auch loßschwört?

Man hat sehr häufig den Vorschlag gethan, Findelhäuser anzulegen: ich kann ihm nicht beistimmen. Wie kann man bei unserer Verfassung dem Staate so große, so ungewöhnliche Ausgaben zumuthen? Kann man an jedem Orte, wo unehlich geschwängerte Personen sind, Findelhäuser anlegen? Die Erfahrungen aller größern Findelhäuser, und die Mortalitäts-Tabellen beweisen, daß sie ein wahres Grab des menschlichen Geschlechts sind: der Staat gewinnt also für alle seine Aufopferungen nichts, durch die vermehrte Bevölkerung — „Ja! da verbessere man die innere Einrichtung" wohl! wenn wir im Lande der Sevaramben in Utopia wären: in unserer sublunarischen Welt muß man die Menschen nehmen, wie sie sind, und brauchen, wie man kann. Und endlich zerreißen solche Institute die zartesten Bande zwischen Eltern und Kindern. In Paris kamen ehedem jährl. 8000 Kinder — ohngefähr der dritte Theil der Gebohrnen — in das Findelhaus — gewiß nicht alles unehliche: verheyrathete Eltern bürdeten aus Armuth, aus Leichtsinn, aus Libertinage, aus Laune die Erziehung ihrer Kinder dem Staate auf, ohne sich weiter um sie zu bekümmern — sogar Rousseau, der Verfasser der Heloise, that es. Welchen hohen Grad von Immoralität, von Gleichgültigkeit gegen die heiligsten Bande der Natur setzt ein solches Verfahren voraus, und ist es wohl rathsam, daß der Staat es noch befördere? Nein! völlig kann man dieses Laster, so wenig als andre ausrotten, aber vermindern kann man es durch zweckmäßige Gesetze, und da ist in den Preuß. Staaten alles mögliche geschehen. Wenn sich

eine Person des Kindermords schuldig macht, wenn sie ihre Schwangerschaft nicht einer vertrauten Person entdeckt, um sich ihrer Hülfe bei der Geburt zu bedienen, so bestrafe man sie mit aller Strenge der Gesetze: ist das Kind todt und der Mord vorsetzlich, mit dem Tode; ist der Vorsatz nicht klar erwiesen, mit zehnjährigem Gefängniß; hat die Geschwächte nicht die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, das Kind aber am Leben, mit zweijährigem; ist es durch einen klar erwiesenen Zufall, an dem die Mutter keine Schuld hat, todt, mit vierjährigem Gefängniß.

Beym Straßenraub und gewaltsamen Einbruch ist die Absicht zu morden zweifelhaft: es kommt auf die Umstände an. Beide Verbrechen haben einerley Grad der Moralität; die häusliche Ruhe der Bürger und die Sicherheit der Landstraßen verdienen in gleichem Grade die Aufmersamkeit des Gesetzgebers; ihre Störung muß also unter ähnlichen Umständen auch mit gleicher Strafe belegt werden. Es kommt dabei sehr viel auf die Beschaffenheit der Waffen an, welche der Thäter führt. Gefährlich heißen sie, wenn ihr gewöhnlicher Gebrauch tödtliche Wirkungen hervorbringt: dahin gehören Degen, Messer, Aexte, Feuergewehr, starke Keulen, u. d. gl. Ein mäßiger Stock oder ein ähnliches Werkzeug, kann nur durch einen unglücklichen Zufall, oder übertriebenes Schlagen tödtlich werden.

Wenn der Verbrecher sogleich mit tödtlichen Waffen den Angriff thut, so verdient er das Rad, wenn auch weder der Tod noch eine gefährliche Verletzung erfolget wäre. Die Absicht zu morden ist ganz klar. Wenn er tödtliche Waffen bei sich hat, sich ihrer aber

nicht eher als bei gefundenem Widerstande bedient, so verdient er das Schwerdt oder den Galgen. Die Umstände zeigen, daß er die Absicht zu morden nur bedingungsweise hatte.

Wenn er seiner tödtlichen Waffen sich gar nicht bediente, wenn z. B. der Straßenräuber durch Drohungen, der einbrechende Dieb ohne bemerkt zu werden, seine Absicht erreicht, so ist es nicht ganz ausgemacht, wie er sich bei gefundenem Widerstande würde verhalten haben. Bei dieser Ungewißheit findet meines Erachtens nicht die Todesstrafe, sondern zehnjähriges Gefängniß statt.

Der Gebrauch minder gefährlicher Waffen verdient nur alsdenn den Tod, wenn der Verbrecher fortfuhr zu schlagen, da er den Angefallenen schon ausser Vertheidigungsstand gesetzt hatte. Diese unnöthige Grausamkeit zeigt seine Absicht, wenigstens eine gefährliche Verletzung zuzufügen.

In andern Fällen, wenn auch dieselbe die Folge eines einzigen unglücklichen Schlages seyn sollte, kann man doch die Absicht zu morden nicht vermuthen, der Verbrecher hätte sich sonst mit gefährlichern Waffen versehen. Sechs- bis zehnjähriges Gefängniß wären nach meinem Ermessen die äussersten Punkte, zwischen welchen der Richter nach der Beschaffenheit des Angriffs, des Widerstandes und der Verletzung zu wählen hätte; den Beraubten binden oder knebeln würde ohngefähr der mittlere Grad seyn.

Schlägereyen setzen Streitigkeiten und Beleidigungen voraus. Sie behalten diesen Namen nur bei, wenn sie unmittelbar darauf folgen. Verfließet ein Zeitraum dazwischen, so heißen sie entweder Duelle oder

meuchel-

meuchelmördberische Anfälle, nachdem derjenige, auf den der Angriff mit tödtlichen Waffen gerichtet ist, zur Vertheidigung aufgefordert, oder unvermuthet überfallen wurde. Ueberhaupt ist die Rache zwar ein strafbarer, aber doch ein der Seele mehr natürlicher Grundtrieb, als Gewinnsucht. Verbrechen, die aus Rachgierde begangen werden, erhalten also immer mehr Nachsicht, als wenn der Geiz die Triebfeder ist. Die Noth, welche der Straßenräuber, der Dieb vorschützt, ist, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen erdichtet; durch Fleiß und Sparsamkeit kann ihr abgeholfen werden. Sobald sich aber bei der Ausübung der Rache eine Niederträchtigkeit einmischt, wenn ein Wehrloser heimtückischer Weise überfallen, oder der Angriff noch wüthend fortgesetzt wird, da der Gegner schon zu Boden geschlagen ist, so verändert sich unser Urtheil; wir treten auf die Seite des Ueberwundenen, und rechnen dem Sieger die Verletzungen, welche er jenem zufügte, doppelt an. Schlägereyen, woraus weder eine Entleibung, noch eine so gefährliche Verletzung entstanden ist, daß der Verwundete an seinem Körper und Gesundheit beträchtlichen Schaden gelitten hat, gehören für die Polizeygerichte. Die Strafe ist willkührlich nach Beschaffenheit der Umstände: die Ersetzung der Curkosten und der Versäumniß, die der Verwundete während der Zeit an seiner Nahrung gelitten hat, muß aber immer ein Theil davon seyn. Mit dem sogenannten Schmerzengelde verbindet sich ein Begriff von Niederträchtigkeit.

Wenn eine Schlägerey criminell wird, so untersuche man zuförderst, wie die Beleidigung beschaffen war, die zum Streite Anlaß gab, und wer den ersten

Angriff that. Je grösser jene war, desto mehr ist diese zu entschuldigen. Es muß dabei vorzüglich der Stand des Beleidigten in Betrachtung kommen. Ein Officier, der der Feigheit beschuldiget wird, und sich rächt, ist weniger strafbar, als ein Handwerksmann, dem man diesen Vorwurf macht. Höhnische Satyre beleidigt einen Mann von Stande mehr, als den Bauer ein Stockschlag.

Bei einer Beleidigung, die nur in Worten besteht, kann der Gebrauch tödtlicher Waffen nie entschuldiget werden; verzeihlicher ist es, wenn man gegen einen thätlichen Anfall gefährliche Werkzeuge, wofern sie gleich bei der Hand sind, ergreift.

Eine einzige übereilte Handlung, ein Schlag, ein Stoß, ein Wurf ist weniger strafbar, als wenn der Beleidigte und Angreifer seine Rache mit einer Reihe mehrerer Handlungen nahm, die zusammen den Tod oder eine gefährliche Verletzung nach sich zogen.

Werkzeuge, die an sich unschädlich sind, werden entweder durch den Zufall oder den übertriebenen Gebrauch tödtlich. Jener muß in eben dem Grade entschuldiget werden, als er sich von dem gewöhnlichen Laufe der Begebenheiten entfernt, z. B. ein Wurf wird um desto strafbarer, je mehr Wahrscheinlichkeit da war, daß er treffen würde.

Auf diese und ähnliche Umstände muß der Richter bei einer Schlägerey sehen; die Strafen auf jeden Fall zu bestimmen, ist nicht möglich. Bei den meisten Schlägereyen ist die innere Sittlichkeit der Handlung gleich; man kommt in Hitze, ergreift das erste Werkzeug, was einem der Zufall in die Hand giebt, und bedient sich dessen nach der Verschiedenheit seines

Temperaments, oder des Grades des Zornes, in den man gerathen ist. Hier muß also fast allein die Größe des erfolgten Schadens die Strafe bestimmen.

Kam bei der Schlägerey ein Mensch um sein Leben, es sey auf der Stelle oder an empfangenen Wunden, so findet die Todesstrafe alsdenn nur statt, wenn die Beleidigung geringe war, oder der Anfänger des Streites zum Angriff, oder der Geschlagene mit Ueberlegung ein tödtliches Werkzeug wählte, oder die Beleidigung noch fortgesetzt wurde, da sich der andere schon nicht mehr wehren konnte. Wenn keiner von diesen Fällen vorhanden ist, so kann nur eine Gefängnißstrafe statt finden, deren Dauer so sehr von besondern Umständen abhängt, daß derjenige, der weder der Anfänger des Streits, noch der würklichen Schlägerey war, und sich nur gegen einen gefährlichen Angriff wehrte, mit aller Strafe zu verschonen ist, wenn auch der andere sein Leben dabei verlor. Zuschauer, die bei einer gefährlichen Schlägerei unthätig bleiben, und nicht alles mögliche anwendeten, die Streitenden von einander zu reißen, sollten mit einigem Gefängniß bestraft werden. w)

Ich habe hier die beste Gelegenheit der **Duelle** zu erwähnen, deren Verhütung schon die weisesten Monarchen beschäftiget, und eine Menge Vorschläge erzeuget hat. Ihre Absicht ist, die gekränkte Ehre wie-

der

---

w) Solon setzte fest, daß bei einem öffentlichen Aufruhr jeder Bürger Parthey nehmen mußte, sonst würden in den meisten Fällen grade die vernünftigsten, die den Pöbel noch im Zaume halten konnten, sich ruhig verhalten haben, und das gemeine Wesen wäre noch mehr Gefahr ausgesetzt gewesen, wenn die zügellose Menge die Sachen aufs äusserste treiben konnte.

der herzustellen. Sie beruhen auf falschen Grundsätzen: allein sie sind durchgehends angenommen, und in die Denkungsart der Nationen verwebt; sie sind eine Art von Trunkenheit, der Thor sieht sie als sein heiligstes Vorrecht, der Weise mit innerer Verachtung an: aber beide befolgen sie. Es ist richtig, daß Griechen und Römer, die vielleicht in ihren glänzenden Zeiten die wahre Ehre besser kannten, als wir, nichts davon wußten: nie forderte ein Consul einen Tribun des Volks heraus; es ist richtig, daß der Geist des Mittelalters, wo jeder Ritter die Privatrache für edel, und den Weg der Gesetze für schimpflich hielt, sie erzeugt habe; es ist richtig, daß die weisesten Regenten sich bemühet haben, durch die strengsten Gesetze dieses unselige Vorurtheil auszurotten, dem im Schooße des Friedens das Blut der Edelsten des Volks aufgeopfert wird: allein mit welchem Erfolge? welche schreckliche Wahl zwischen der harten Strafe der Gesetze und der Verachtung aller seiner Zeitgenossen, oft auch dem Verluste des Amts? Kann man hier wohl die gesetzliche Strenge anwenden? Und auch der Zweikampf hat seine gute Seite: bei Nationen, wo er Mode ist, herrscht mehr Politur, weniger Rohheit der Sitten, und er unterhält den persönlichen Muth unter Ständen, die ihn am meisten bedürfen. Vielleicht wären folgende Maßregeln die schicklichsten: man berichtige bei der Erziehung das Vorurtheil von der Privatrache; man präge dem Knaben Achtung für das Leben eines Menschen ein. Man bestrafe die Beleidigung, die zum Zweikampf Anlaß gab; scharf mit Gefängniß, nie mit dem Tode, den Beleidigten und Herausforderer gelinder, und wenn das Duell unvorbereitet war, sehe man es als eine

Schlä=

Schlägerei an; je geringer die Beleidigung war, desto härter ahnde man die Herausforderung; den Zweikampf selbst mache man durch eine auffallende Strafe für beide in den Augen der Nation lächerlich; man weiß, wie sorgfältig wir alles vermeiden, was uns lächerlich machen kann: oft scheitert die Tugend, die durch keine Gründe erschüttert wurde, an der Furcht, zum Gelächter zu werden. x) Der Ausgang des Duells muß meines Erachtens nur wenig Einfluß auf das Erkenntniß haben. Wenn ich einmal die Waffen zur Hand nehme, so hängt es von der mehrern Geschicklichkeit, sehr oft nur von einem Zufalle ab, wie ich sie brauche, und in dem Augenblicke tritt der Fall der Nothwehr ein. Verrätherey oder Grausamkeit gegen einen Wehrlosen, strafe man jedoch auf das schärfste. Man verschaffe aber auch jedem, der eine ihm zugefügte Beleidigung vor den Richterstuhl bringt, eine angemessene Genugthuung durch Abbitte und dergleichen, welche ganz öffentlich und an dem Orte geschehen muß, wo die Beleidigung vorfiel. y)

Wenn jemand, ohne die Absicht zu schaden, einen andern tödtet oder gefährlich verletzt, ist es einem bloßen Zufall zuzuschreiben. Jenes wird sich

---

x) Im zehnten und eilften Jahrhundert belegte man den Landfriedensbruch mit der Strafe des Hundetragens; sie war öffentlich und setzte dem Gelächter aus, zwar beschimpfend, benahm aber nicht die Ehre, denn oft mußten sogar deutsche Herzoge sich ihr unterwerfen.

y) Diese Strafart würde sich sonderlich für die Klasse der Menschen schicken, die durch Unterlassung des Duells keinen wahren Nachtheil für ihre Ehre zu besorgen haben — für den ganzen Civilstand.

sich leicht aus den Umständen, der Beschaffenheit der Personen und ihrer Denkungsart zeigen, und alsdenn kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Handlung selbst an, welche den Tod des andern verursachte. War diese erlaubt, und an dem Orte und zu der Zeit erlaubt, brauchte der Thäter die gehörige Vorsicht dabei, so ist er ganz unschuldig. War aber die Handlung selbst unrechtmäßig, oder nicht an dem Orte gewöhnlich, so verdient er eine Gefängnißstrafe nach dem Grade seiner Nachlässigkeit, der Strafbarkeit der Handlung und der Größe des Schadens. Wenn auf einem Schießplatze zu gewöhnlicher Zeit jemand von einer Kugel getroffen wird, so ist es ein bloßer Zufall. Geschieht aber der Schuß auf der Jagd, wenn sie geschlossen ist, oder mit einem Gewehr, welches so weit trägt, daß man in der Entfernung die Gegenstände nicht mehr genau unterscheiden kann, setzten Dachdecker nicht die gewöhnlichen Warnungsmerkmale aus, so ist die Handlung an sich selbst sträflich, der Thäter muß also auch ihre Folgen büssen. In allen Fällen aber, wo auch dem Thäter nichts zur Last gelegt werden kann, sollte er doch angehalten werden, dem Verwundeten die Heilungs- und Versäumnißkosten, oder der Familie des Entleibten eine Entschädigung nach dem Verhältnisse seines Vermögens zu geben. Jeder Menschenfreund wird es ohnedies thun; allein, da nicht alle diese Denkungsart haben, so sollte es zur Zwangspflicht gemacht werden: es ist nicht immer ganz gewiß auszumitteln, ob dem Thäter gar keine Schuld beizumessen sey.

Ich komme zu den Verbrechen, die gegen die Rechte des Eigenthums begangen werden. Oben habe ich

ich schon die Gründe angeführt, weswegen ich bei denselben nie auf die Todesstrafe erkennen würde. z)

Dem ersten Anscheine nach sollte man glauben, daß die Ersetzung des gestohlnen Gutes eine der Hauptabsichten des Criminalrichters seyn würde. Das natürliche Strafrecht besteht vorzüglich in dem Rechte des Beraubten, seine Entschädigung zu fordern: die Gesetze der zwölf Tafeln erkannten einen offenbaren Dieb dem Beraubten als Knecht zu, und bestraften einen heimlichen mit dem doppelten Ersatze: auch nach der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Karls des fünften (Art. 158.) „soll vor allen Dingen dem Beschädigten der „Diebstahl, oder Werth dafür werden; aber wohl zu „merken: so es in des Diebes Vermögen ist" ein Beisatz, der die ganze Verordnung entkräftet. Den eben nicht häufigen Fall, daß man die gestohlnen Sachen noch auffinde, und den noch seltenern, daß der Dieb den Werth bezahlen könne, ausgenommen, bekümmert sich niemand um die Entschädigung des Bestohlnen. a) Sollte man nicht Mittel finden können, beides, Strafe und Ersatz zu verbinden? Ist es nicht die Pflicht des Staats, das Eigenthum eines jeden Bürgers so viel als möglich zu sichern? Ist es nicht schicklicher und der Strafe

---

z) Das Gesetz, einen Dieb, der fünf Solidos gestohlen hatte, zu hängen, schreibt sich aus einer Verordnung Kayser Friedrichs des ersten her, die nicht einmal für Deutschland, sondern für Italien gegeben war. 2. feud. lit. 27. 8. ult.

a) Wer weiß, ob es nicht gar Länder giebt, wo die liebe heilige Justiz sich alles dessen, was man noch bei dem Diebe auffindet, vermöge eines Strandrechts unter dem Vorwande der Kosten bemächtiget?

Strafe angemeßner, daß der Dieb im Gefängnisse zum Nutzen des Beschädigten, als zum Besten der Commendanten oder der Zuchthäuser arbeite? Ich will einen Versuch machen, die Möglichkeit dieses Planes zu zeigen:

Man setze den Grundsatz fest: jeder Dieb, welcher gewaltsam oder heimlich etwas von des andern Sachen an sich gebracht hat, ist schuldig, es dem Bestohlnen zu ersetzen. Hat er die Sache selbst noch bei sich, oder kann er die Leute angeben, denen er es überlassen hat, so wird die Sache selbst erstattet. Ist dieses nicht möglich, so ersetze er den Werth. Hat er nicht so viel im Vermögen, daß er es baar thun könne, so arbeite er ihn im Gefängnisse ab.

Den Werth muß nach unserer Verfassung gemeiniglich der Bestohlne beschwören, und da davon kein Ersatz abhängt, so entsteht auch kein Nachtheil daraus; allein, wenn man die abzuarbeitende Summe herausbringen will, so glaube ich, ist diese Bestimmung zu willkührlich. Mancher schätzt seine Sachen sehr hoch, und der Geizige würde es als eine Gelegenheit ergreifen, seinen Vortheil zu machen. Es müssen Leute, welche die gestohlnen Sachen bei dem Beschädigten gesehen haben, und seine Umstände kennen, abgehört werden, und der Richter muß bei Abfassung des Urthels den Werth festsetzen. Wer in Aufbewahrung seiner Sachen eine Nachlässigkeit begieng, und dadurch dem Diebe Gelegenheit gab, ihn zu bestehlen, kann nicht den ganzen Ersatz des Entwendeten fordern. Wer Geld, Juwelen, Kostbarkeiten nicht sorgfältig verschloß, wer das Fenster, wo der Dieb einstieg, des Nachts offen ließ, wer seine Schlüssel nicht genau verwahrte, genug, wer

wer seine Sachen nicht mit der Aufmerksamkeit eines ordentlichen und sorgfältigen Wirths in Acht nahm, verdient nach der Größe seiner Nachlässigkeit die Hälfte, den dritten, den vierten Theil des Werths seiner entwendeten Sachen in dem Falle zu verlieren, wenn der Dieb denselben abarbeiten müßte. b)

Von der Art der Abarbeitung darf ich nicht erst weitläuftiger handeln; ich habe schon von den Beschäftigungen der Gefangenen im Arbeitshause geredet; genug, von dem für sie verrechneten Lohne erhält der Bestohlne die Summe, welche der Richter zu seiner Entschädigung festgesetzet hat. c)

Es

b) Wenn ich hier Begriffe aus dem bürgerlichen Rechte herübernehmen dürfte, würde ich sagen: wer bei Aufbewahrung seiner Sachen culpam latam begieng, verliert die Hälfte, wer levem, den dritten oder vierten Theil des Werths.

c) Ich wohne in einem Lande, wo der Tagelöhner, der sonst nichts gelernet hat, mit der Handarbeit täglich 4 ggl. verdienen kann. Jeder Gefangene bekommt die Kost um einen Grad schlechter, als er sie gewohnt ist; wer also zu dieser Classe von Leuten gehört, wird wenig mehr als Brod und Wasser erhalten. Ich rechne höchstens auf die Beköstigung $1\frac{1}{2}$ ggl. täglich, mithin bleiben zum Ersatze $2\frac{1}{2}$ ggl. übrig, welches auf 300 Arbeitstage im Jahre, schon über 30 Rthlr. beträgt. Wer feinere Arbeiten kann, oder lernen will, verdient mehr. Wenn man nun die Zeit der Untersuchung dazu nimmt, so kann ein Dieb, der nur auf ein Jahr verurtheilt ist, während der Zeit 40 — 50 Rthlr. Geld zusammen bringen, und wie viel Diebstähle betragen nicht nach einer richtigen Ermäßigung und Abrechnung der Nachlässigkeit der Eigenthümer weit weniger?

Es können aber Fälle vorkommen, wo die ganze Lebenszeit eines Diebes nicht hinreichen würde, den Diebstahl zu ersetzen. Diese Fälle sind freilich seltener; allein, man muß doch darauf Rücksicht nehmen. Man könnte die längste Dauer des Gefängnisses bestimmen: entweder müßte es nie über zehn Jahre, oder auch nur noch einmal so lange währen, als der Richter zu Bestrafung der Moralität der Handlung erkannt hätte. Ich würde die letztere Bestimmung wählen, und dem Gefangenen die Zeit, da er nicht mehr zur Strafe, sondern zum Ersatze sitzt, einige unschuldige Freiheiten gestatten; eingeschränkt muß die Dauer des Gefängnisses immer werden, sonst hört alles Verhältniß unter den Strafen auf; und der Beraubte erhält doch einen Theil seines Verlustes wieder, da er nach der jetzigen Verfassung gar nichts bekommt.

Folgende Vortheile entstehen unstreitig aus dieser Einrichtung:

Mancher Dieb, der die gestohlnen Sachen heimlich weggebracht hat, wird den Ort anzeigen, wo sie sich befinden, um den Werth nicht abarbeiten zu dürfen, und sein Gefängniß abzukürzen, oder erträglicher zu machen.

Er wird auch vielleicht seine Gefährten und Diebshehler angeben, um nicht allein abarbeiten zu dürfen; denn die Verbindlichkeit zum Ersatze ist so eingetheilt, daß einer für alle, und alle für einen haften muß.

Mancher Dieb, der die Wahl hat, viel oder wenig zu stehlen, wird sich vielleicht mit wenigerm begnügen, aus Furcht der zu langen Arbeit.

Der

Der Bestohlne wird nach dem Grade seiner Achtsamkeit, und im schlimmsten Falle wenigstens zum Theil entschädigt.

Zwischen den Strafen selbst wird in Ansehung der Dauer des Gefängnisses ein richtiges Verhältniß beobachtet: wer viel gestohlen hat, muß länger sitzen, um es abzuarbeiten.

Dieser Ersatz muß bei allen Diebstählen, Straßenraub und gewaltsamen Einbrüchen statt finden, wenn nämlich in den beiden letztern Fällen nicht auf Todesstrafe erkannt wird; alsdenn muß die Entschädigung des Beraubten der dringendern Nothwendigkeit, ein schreckendes Beispiel zu geben, nachstehen.

Diese Vorschläge scheinen sonderbar und neu; sollte dieser Grund aber allein hinreichend seyn, sie zu verwerfen? Vielleicht ist ihre Ausführung unmöglich; so ändere man sie ab, und behalte nur die Hauptsache bey. Ich dächte doch, daß die Entschädigung des Bestohlenen einige Rücksicht des Gesetzgebers verdiene, und ich glaube, daß es ein sehr würksames Mittel seyn würde, die Diebeshehler zu entdecken, und das wechselseitige Zutrauen unter den Dieben zu zerstören. Was hat nach unsern Gesetzen ein Dieb für Vortheile, wenn er seine Gefährten angiebt?

Ich will jetzo die einzelnen Verbrechen durchgehen, wodurch andere ihres Eigenthums ohne Gefahr für ihr Leben beraubet werden.

Vom Straßenraub und gefährlichen Einbruch habe ich schon oben geredet, weil wenigstens dabei sehr oft Lebensgefahr auf Seiten des Beraubten ist.

Ein Mordbrenner legt Feuer aus Rache oder aus Gewinnsucht an; in Ansehung der Moralität ist

aber kein Unterschied zu machen; ich sagte zwar oben, daß Verbrechen aus Rache mehr Nachsicht, als die aus Gewinnsucht verdienen; allein das findet hier nicht statt: der Mordbrenner legt nicht leicht gleich nach der Beleidigung Feuer an; er hat Zeit zur Ueberlegung; er begeht das Verbrechen mit kaltem Blute, und diese Art der Rache steht in keinem Verhältniß mit irgend einer Beleidigung. Da es aber doch immer nur andern ihr Eigenthum kostet, so kann man es nicht mit dem Tode bestrafen; allein, weil es ganze Familien zu Grunde richtet, weil man sich so wenig dagegen verwahren, und weil den Mordbrenner nur die elende Hoffnung dazu reizen kann, etwas von den geretteten Sachen zu stehlen, so ist es mit einer Strafe, die dem Tode am nächsten ist, zu belegen. Ich würde nach Beschaffenheit des Schadens auf acht- bis zehnjähriges Gefängniß erkennen. Ein Ersatz findet alsdenn nur statt, wenn der Verbrecher von den geretteten Sachen wirklich etwas gestohlen hat, denn von dem übrigen verursachten Schaden hat er keinen Vortheil gezogen. Nur vorsetzliches Feueranlegen gehört für die Criminalgerichte: Unvorsichtigkeit muß die Polizey bestrafen.

Diebstähle, bei denen keine Gewaltthätigkeit gegen die Person des Bestohlenen zu befürchten ist, geschehen alle heimlich. Entweder der Dieb muß Schlösser erbrechen, um zu dem Gegenstande seiner Begierde zu gelangen, oder nicht. Je mehr er bei der Ausführung seines Vorhabens Hindernisse zu übersteigen hat, desto strafbarer wird es. Die Nachlässigkeit des Eigenthümers hat auch einen beträchtlichen Einfluß auf das Erkenntniß. Das alte Sprichwort ist sehr wahr: Gelegenheit macht Diebe. Mancher hätte nicht gestohlen, wenn

wenn ihm nicht Sachen von Werthe, so schlecht verwahrt unter die Hände gekommen wären; daß man beinahe auf die Gedanken gerathen möchte, der Eigenthümer habe sie ganz aufgegeben. Da es schwerer ist, gegen Hausgenossen und Gesinde so äußerst sorgfältig zu seyn, und die engere Verbindung, in der sie mit dem Bestohlenen stehen, eine Erhöhung ihrer Pflicht zur Treue wirkt, so muß auch ein von ihnen begangener Diebstahl um einen Grad mehr bestraft werden. Der Ersatz findet in allen Fällen statt; die Dauer des Gefängnisses aber ändert sich nach den Umständen ab. Ich will nur einige Fälle anführen: Ein Fremder, der eine unverschlossene Sache im Werthe von 10 Rthlr. stiehlt, werde mit halbjährigem Gefängnisse bestraft; ist es ein Hausgenosse, so erhöhe man es mit drei Monathen; hat der Eigenthümer aber dabei eine Nachläßigkeit begangen, so vermindere man die Dauer um zwey oder drei Monathe. Einen Hausgenossen, der um eine Sache von beträchtlichem Werthe zu stehlen, Schlösser erbricht, bestrafe man mit dreijährigem Gefängniß. Dieses wären meines Erachtens ohngefähr die Grenzlinien, zwischen welchen der Richter nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen wählen könnte. Diebstähle unverschlossener Sachen unter 10 Rthlr. am Werthe sollten entweder von der Polizey oder von den Civilobrigkeiten jedes Orts summarisch untersucht, und mit dem Ersatz nebst einer öffentlichen körperlichen Züchtigung bestraft werden, außer, wenn sich einer mehrerer schuldig gemacht hätte; alsdenn läßt sich aus der Gewohnheit zu stehlen schon ein höherer Grad der Verdorbenheit der Sitten schliessen, und dieser verdient eine größere Sorgfalt und Ahndung.

Der Betrügereyen, wodurch einer den andern um einen Theil seines Vermögens bringt, sind so vielerlei, daß ich sie unmöglich alle berühren kann. Manche sind auch so verwickelt, so fein, und mit einem solchen Anstrich von Rechtschaffenheit entworfen, daß sie von den Criminalgerichten gar nicht untersucht werden können Ich will hier die vornehmsten Arten davon durchgehen, welche zu meinem Vorhaben gehören.

Der Bankerutt. So viel Nachsicht und Schutz der Gesetze ein Mann verdient, der ohne seine Schuld durch Unglücksfälle sein und anderer Vermögen verliert, so viel Bestrafung verdient hingegen der, welcher andere durch Betrug, Verschwendung, Nachläßigkeit um das Ihrige bringt. Credit ist die Seele der Handlung, und wird nur durch Treue und Glauben unterhalten; wer ihn mißbraucht, werde auf das schärfste bestraft. Weniger schädlich für das gemeine Wesen ist der Bankerutt eines Mannes, der nicht Kaufmann ist. Seine Vermögensumstände sind bekannter, seine Lebensart, Verhandlungen fallen mehr in die Augen, man kann sich leichter vor ihm hüten, und sein Vorfall schwächt den Credit der Nation nicht bei Auswärtigen. d) Einen Kaufmann hingegen, der nur einige Klugheit anwendet, kan man nur nach der Menge der Geschäfte und der Genauigkeit im Bezahlen beur-

d) Eine Betrachtung, die selbst für den Cameralisten wichtig wird! Die Höhe des Zinnsfußes richtet sich nach der Größe der Gefahr des Verlustes; die Lage der Handlung ist nun schon einmal so, daß die innern Landeinwohner den reichern Nationen an der See fast immer schuldig sind. Werden diese ihr Geld nicht lieber dahin borgen, wo man strenge Gesetze gegen den

urtheilen, und das kann er durch immer erweiterten Credit bis an seinen völligen Umsturz fortsetzen.

Die Ursachen eines Bankerutts sind mancherlei; ich glaube, daß sich auch die Bestrafung darnach richten müsse.

Wer fälschlich vorgiebt, daß er außer Stande sey zu bezahlen, und seinen Gläubigern einen Theil ihrer Forderungen abdingt, um sich dadurch einen beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, ist ein offenbarer Betrüger. Vor einem Diebe kann man sich hüten, aber nie vor einem Menschen, der unter dem Deckmantel der allgemeinen Treue und Redlichkeit andre um das Ihrige bringt. Eine genaue Untersuchung der Vermögensumstände eines jeden Bankeruttirers, und seine nachherige Lebensart werden diese Art des Betrugs gewiß entdecken. Sechs- bis achtjähriges Gefängniß, und der Verlust alles desjenigen, was er sich niederträchtiger Weise solchergestalt zueignen wollte, würden für ihn keine zu strenge Strafe seyn.

Wer durch Verschwendung seinen Bankerutt verursacht, verdient nach der Größe des Schadens, den seine Gläubiger leiden, und der Art der Verschwendung eine Strafe von vier bis sechs Jahr Gefängniß. Der Begriff eines Verschwenders ist zwar relativ, allein jeder muß dafür gehalten werden, wer in der Fortsetzung mehr ausgiebt als er einnimmt, der sein

den Bankerutt hat, und sie genau befolgt, als wo die Gefahr des Verlustes größer ist? und wenn die Zinsen auch nur um ein halbes vom hundert niedriger wären, so ist doch diese Ersparung wahrer Gewinn für den einzelnen Kaufmann und die ganze Nation.

Vermögen durch kostbare Baue u. d. gl. schwächt. Es ist Pflicht sich einzuschränken, sobald man einen Ausfall bemerkt.

Weniger sträflich ist der, welcher seine Handlung vernachläßigt, seinen Bedienten alles überläßt, sich um seine Angelegenheiten nicht bekümmert, und immer forthandelt, bis endlich der gänzliche Mangel des Credits ihn nöthiget, Bankerukt zu machen. Ich würde ihm zwey bis drey Jahr Gefängniß zuerkennen.

Endlich giebt es Leute, denen man weder Verschwendung noch Nachlässigkeit vorwerfen kann, die aber durch allerlei Vorfälle, welche bey der Handlung nicht immer zu vermeiden sind, nach und nach um ihr Vermögen kommen; die immer noch hoffen, durch einen glücklichen Streich ihre Umstände wieder zu verbessern, die deshalb gewagte Unternehmungen machen, und die Last ihrer Schulden dadurch jährlich vergrößern, bis sie zuletzt doch den Schritt thun müssen, welchen sie, von Hoffnungen getäuscht, und aus Furcht vor der Schande zu vermeiden suchten. Es ist wahr, sie vermehrten von Jahr zu Jahr den Schaden ihrer Gläubiger, sie misbrauchten ihr Zutrauen, allein jene Bewegungsgründe sind doch auch zu sehr in der Natur gegründet. Man gebe ein Gesetz, welches jeden Kaufmann verbindet, alle Jahre sein Vermögen zu untersuchen, so gleich, als er einen Ausfall bemerkt, es der Obrigkeit oder den Gläubigern anzuzeigen, und welches die Unterlassung dieser Pflicht mit ein- bis zweijährigem Gefängniß bestraft.

Noch einige allgemeine Bemerkungen will ich hinzusetzen:

Nie-

Niemanden, der einmal Bankerutt gemacht hat, sey es erlaubt, wieder einen Handel anzufangen, woferne er nicht gleich nach bemerkter Abnahme seines Vermögens die gehörige Anzeige davon gemacht hat, und man ihn weder eines Betrugs noch Verschwendung noch Nachlässigkeit beschuldigen kann. Ich glaube, diese Bedingung wird ein solches Bekenntniß befördern, und wenigstens verhüten, daß der Schaden nicht zu groß werde. Wer sich aber einmal durch Verschwendung, Betrug oder Nachlässigkeit des öffentlichen Zutrauens unwürdig gemacht hat, verdient davon ausgeschlossen zu werden.

Kein Ersatz durch Arbeiten im Gefängniß läßt sich bei diesem Verbrechen denken, der Schaden ist gemeiniglich zu groß, als daß eines Menschen Leben dazu hinreichen könnte, und der Bankeruttirer hat auch von den veruntreuten Geldern keinen wirklichen Vortheil gehabt, desto mehr müssen aber auch die Gesetze es durch eine strenge und unpartheyische Bestrafung zu verhüten suchen.

Kein einziger Bankeruttirer muß, unter welchem Vorwand es auch sey, von der Untersuchung befreiet werden, was den Ausfall seines Vermögens verursachet habe, wenn auch kein eigentlich sogenannter Concurs entstanden, und die Sache durch Vergleich abgemacht worden ist. Sobald als Vorbitten, mächtige Verbindungen, unzeitiges Mitleiden eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetze bewirken können, glaubt die Nation, daß man bei Ahndung einzelner Fälle nicht sowohl das Verbrechen selbst bestrafe, als vielmehr die Ungeschicklichkeit des Schuldners, sich kräftige Unterstützungen zu verschaffen.

Viel ähnliches mit dem Bankerutt hat die Veruntreuung anvertrauter Gelder; sie sollte auch nach eben den Verhältnissen bestraft werden. Die genauere Verbindung, in welcher Personen, die sich derselben schuldig machen, mit denen stehen, die ihnen ihr Vermögen anvertrauen, erhöht zwar den Grad der Moralität der Untreue: der Eid der Cassenbedienten, engere Verwandschaft und Freundschaft macht den Mißbrauch des Zutrauens unverzeihlicher; dagegen vermindert sich aber die Sträflichkeit wenigstens in vielen Fällen, indem die Sicherheitsbestellung den Schaden, wo nicht ganz, doch zum Theil ersetzt. Selten kann bei genauer Aufmerksamkeit der Ausfall sehr beträchtlich werden, und wenn er es ist, so vermindert, wie bei dem Diebstahle, die Nachlässigkeit der Aufseher die Strafwürdigkeit der Handlung. In einem Lande, wo die Vormünder alle Jahre genaue Rechnung legen müssen, denkt vielleicht ein Vormund nicht einmal daran, sich etwas von dem Vermögen seiner Mündel zuzueignen, der in einem andern, wo man ihm viele Jahre keine Rechnung abfordert, dieser Versuchung nicht widerstehen würde.

Verfertigung falscher Urkunden. Waren es solche Schriften, die zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind, Banknoten, trassirte Wechsel, Pfandbriefe, genug auf blosse Vorzeigung zahlbare Papiere, so ist deren Verfälschung ungleich sträflicher, denn hier vereiniget sich mit dem Schaden der einzelnen Besitzer, noch die gegründete Besorgniß, daß diese Papiere als Zeichen des Werthes ihren Credit, der sie allein unterhält, verlieren möchten. Eine zehnjährige Gefängnißstrafe würde meines Erachtens, sie mögen in Umlauf

gesetzt worden seyn, oder nicht, diesem Verbrechen angemessen seyn. e) Ganz eine andere Beschaffenheit hat es, wenn die verfälschten Schriften nur einzelnen Personen Nachtheil bringen können, wenn man alte Urkunden zum Beweise gewisser Gerechtsame verfertiget, Privatverschreibungen nachmacht u. d. gl. Hier kommt es auf den Schaden an, der wirklich für einen andern daraus entstanden. Ist er entweder noch gar nicht erfolgt, oder von der Art, daß er leicht z. B. durch Erneurung des Prozesses wieder ersetzt werden kann, so halte ich zwei Jahr Gefängniß für eine hinlängliche Strafe der Verfälschung; in entgegengesetzten Fällen aber drei bis vier Jahre.

Falsches Münzen gehört unter eben diese Classe von Verbrechen. Selten wird der Schaden, der daraus entsteht, sehr wichtig seyn, solches Geld kann in Ermangelung der gehörigen Werkzeuge nur schlecht und in geringer Anzahl verfertiget werden; durch die Verbreitung einzelner Stücke wird er auch unter viele Personen vertheilt, und also unbeträchtlich. Die peinlichen Gesetze f) welche einen falschen Münzer wie einen Majestätsverbrecher betrachten und zum Feuer verurtheilen, sind eines römischen Despoten würdig. Es hat wohl noch kein solcher Verbrecher daran gedacht, seinen Landesherrn dadurch persönlich zu beleidigen,

daß

---

e) Ich habe viel Leute gehört, welche das Urthel des D. Dodd für zu strenge hielten, allein England ist ein handelnder Staat, dessen ganze Wohlfahrt auf der Erhaltung seines Credits beruht; ich hätte es für einen Schwachsinn des Königs angesehen, wenn er ihn begnadiget hätte.

f) l. 2. Cod. de Fals. mon. art. III. C. C. C. V.

daß er dessen Bildniß auf Münzen von seiner eignen Fabrik prägte. Er wollte sich Geld zu den Bedürfnissen des Lebens verschaffen, welches er auf keine andre Art erwerben konnte oder wollte. Zwei bis drei Jahre Gefängniß sind hinlängliche Strafe für ihn.

Sünden der Unzucht werden alsdenn zu peinlichen Verbrechen, wenn sie dem gemeinen Wesen schädlich sind. Einige werden es nur durch das Beispiel, als: Hurerey, Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Sodomie; andere verletzen die öffentliche Sicherheit, als Nothzucht, Entführung. Man muß also jene nach andern Grundsätzen beurtheilen, als diese Verbrechen, von denen ich bisher gehandelt habe. Als Sünden betrachtet können sie sehr schwarz seyn, die Verführung der Unschuld ist gewiß abscheulicher als der Diebstahl, allein, als Beispiel, schaden sie weit weniger, als andere Verbrechen. Folgende Betrachtungen müssen den Gesetzgeber bewegen, sie gelinde zu bestrafen, und den Richter, nicht mit der gewöhnlichen Sorgfalt darnach zu forschen: Sie entstehen doch im Grunde aus einem der heftigsten und unwiderstehlichsten Naturtriebe, so ausgeartet er auch ist. Sie geschehen in der Dunkelheit, und wenn diese undurchdringlich ist, so entsteht daraus für die bürgerliche Gesellschaft gar kein Nachtheil. Der Richter lasse sie also auch in derselben, und untersuche sie nicht eher, als bis die Unsträflichkeit des öffentlichen Aergernisses auf die Sitten der Nation einen gefährlichen Einfluß haben kann. Bei allen solchen Untersuchungen kommen unanständige Umstände vor; man kennt das menschliche Herz: die Untersuchung erregt Lachen, und die Strafe sollte doch Abscheu erwecken. Endlich ist der wahre Grad ihrer

Mo=

Moralität schwer, beinahe unmöglich auszumitteln: nicht die körperliche Handlung des Beischlafs, sondern alle die lockenden Versprechungen, die falschen Vorstellungen, die Beibringung irriger Grundsätze machen zusammen die Verführung der Unschuld abscheulich. Wie ist es aber einem menschlichen Richterstuhle möglich zu bestimmen, wie viel Einfluß diese Kunstgriffe auf die Begehung der Sünde selbst gehabt haben; und dieses wäre doch nöthig, wenn die Strafe dem Verbrechen angemessen seyn sollte. Aber sie soviel möglich zu verhüten, ist die Pflicht des Gesetzgebers. Eine vernünftige Haussittenlehre, Ehrfurcht gegen das Band der Ehe bey der Erziehung einprägen, die Ehen befördern, wird bessere Wirkungen thun als Schwerdt und Scheiterhaufen. g) Paradox und gefährlich werden diese

g) Die kindische geheimnißreiche Art, die man gegen die Jugend in Ansehung des Zeugungsgeschäftes beobachtet, thut meines Erachtens grade die entgegengesetzte Wirkung, die man davon erwartet. Man sagt nur halb, oft im lachenden Tone; man läßt errathen; der Verstand der Kinder beschäftiget sich mit Nachgrübeln; die Neugier wird gereitzt; der natürliche Trieb erwacht. Darf man sich wohl wundern, wenn die Jugend manchmal zu schwach ist, Versuchungen zu widerstehen, zu der sie alle Triebfedern der menschlichen Seele auffordern? Wie viel Sodomie wird aus wahrer Unwissenheit begangen? Wie viel Krankheiten hätte man dem Manne ersparen können, wenn man ihm als Knaben Tissots Buch gegen die Onanie in die Hände gegeben hätte. Ich weiß es, mit welcher Delikatesse ein solcher früher Unterricht gegeben werden muß: Regeln kann man nicht darüber ertheilen; Eltern, welche reines Herzens sind, werden sie unwissentlich beobachten. Nur keinen lachenden Ton nehme man an, wobei der Knabe Reize vermuthet, die man ihm nicht sagt; der kalte

diese Sätze dem Rechtsgelehrten scheinen, der gewohnt ist, bei dem Ehebruch an das Schwerdt, und bei der Sodomie an das Feuer zu denken: aber man verliere nur nie den Gesichtspunkt aus den Augen, den der Criminalgesetzgeber haben muß: nicht Sünden und Laster, sondern Verbrechen gehören für ihn; man gewöhne sich nur ab, die bürgerlichen Gesetze der Juden für verbindlich zu halten. Kurzsichtige Sterbliche maßet euch nicht des Strafrechts des Ewigen an, suchet eure Mitbürger zu bessern, Verbrechen zu verhüten, aber bestraft Handlungen, die ihr im Ganzen doch nicht übersehen könnet, nur in Rücksicht auf eure hiesigen Verfassungen!

Ich muß noch einen Einwurf beantworten, der zwar schon wirklich, aber noch nicht gradezu widerlegt ist: Wird nicht durch harte Strafen die Ehre der Mädchen und Frauen gesichert? Kommen die beleidigten Rechte des Ehegatten gar in keine Betrachtung? Ich will fortfahren zu fragen: Kann die Enthauptung des Ehebrechers den Mann für den Verlust der häuslichen Glückseligkeit entschädigen? „Nein! aber andere kann „sie doch abhalten, ähnlichen Frevel zu begehen" Ja, zu mehrerer Vorsicht kann sie Anlaß geben, vielleicht macht die Strenge des Verbots die Frucht desto süßer.

Haben

---

kalte Ton der Gleichgültigkeit, und die ernsthafte Vorstellung der schädlichen Folgen der Ausschweifung werden sein Gemüthe gegen die Verführung in einem Alter stählen, wo der Trieb der Natur noch nicht der Pflicht entgegengearbeitet. Man verzeihe mir diese weitläuftige Note; ich bin aber überzeugt, daß die frühen Ausschweifungen unserer Jugend mehr von Fehlern der Erziehung, als von den unwiderstehlichen Reizen des Lasters herkommen.

Haben die harten Strafen bisher in Ländern, wo sie gedrohet sind, etwas genutzt? Sind die Sitten reiner, die Unschuld mehr gesichert? Hat der Landesherr und seine Richterstühle nicht endlich selbst gefunden, daß man alle solche Gesetze in den Fächern des peinlichen Rechts für Antiquitätenstücke und nicht für brauchbares Hausgeräthe ansehen müsse? Hat auch der Ehebrecher wirklich die Frau verführt, oder fehlte ihr vielleicht nur die Gelegenheit zu Lastern? Wie viel trug das Betragen des Mannes selbst dazu bei, sein Kaltsinn, Unvorsichtigkeit in der Wahl seiner Bekanntschaften, Ausschweifungen der Jugend? Man kann doch nicht den, der aus Unvorsichtigkeit, vielleicht aus Schuld des Entleibten selbst, einen Todschlag begeht, in eine Classe mit dem vorsätzlichen Mörder setzen?

Ich werde nun die Handlungen nach der Reihe durchgehen, welche in den Compendien zu diesen Lastern gerechnet werden!

Hurerey muß man gar nicht bestrafen, die höhere Pflicht einen Kindermord zu verhüten, erfordert es.

Ehebruch beleidigt die Rechte des unschuldigen Ehegatten; nur er hat also das Recht zur Anklage. Die Scheidung ist eine natürliche Folge davon, diese gehört nicht für die Criminalgerichte; der Civilrichter muß erkennen, in wieweit der Verbrecher mit dem Verluste seines Vermögens zu belegen sey, und hat er keines, so wird er dadurch genug bestraft, daß er der Unterstützung des andern entbehren muß.

Eben diese Beschaffenheit hat es im Grunde mit der doppelten Ehe. Wenn der verlassene Ehegatte klagt, so ist die zweite Ehe an sich selbst ungültig; der Verbrecher muß aber für den Unterhalt seiner zweiten

ten Ehefrau, und eine standesmäßige Entschädigung sorgen. Will die erste Ehegattin lieber geschieden seyn, so ist er ihr auch denselben zu geben schuldig. Allein da die meisten Verbrecher dieser Art Herumstreifer sind, die nichts im Vermögen haben, so belege man die Bigamie mit einer Gefängnißstrafe ohngefähr von ein paar Jahren. Wenn man bei Trauungen ganz fremder Personen vorsichtig verfährt, so wird dieses Verbrechen in den meisten Fällen verhütet werden.

Blutschande kann nur mit rechten Stief- und Schwiegereltern, vollbürtigen und Halbgeschwistern begangen werden. Die Leichtigkeit der Verführung im häuslichen Leben nebst der Unmöglichkeit der Heyrath macht dieses Verbrechen zu einem Gegenstande der Criminalgesetzgebung. Wenn man mit einiger Wahrscheinlichkeit ausmitteln kann, wer der Verführer ist, so belege man ihn mit dreijährigem, den Verführten mit einjährigem, sonst beide Theile mit zweijährigem Gefängniß. Zwischen Eltern und Kindern kann man immer mit einem hohen Grade der Gewißheit annehmen, daß der ältere am meisten schuldig ist. Nach ausgestandener Strafe treffe man die gehörigen Anstalten, daß beide weit von einander getrennt werden. Ist ein Kind die Folge eines solchen Beischlafs, so muß man es an einen Ort bringen, wo die Art seiner Erzeugung ganz unbekannt ist.

Sodomie wird außer dem Beispiel noch dadurch sträflich, daß sie die Vermehrung des menschlichen Geschlechts hindert. In einem Lande, wo das Klima die Einbildungskraft erhitzt, und zur Wollust reizt, wo die Erziehungsanstalten vielleicht selbst zu unnatürlichen Arten, sie zu befriedigen, Anlaß geben, werden die

härtesten

härtesten Strafen gegen dieses Verbrechen unwirksam. Oft wird es aus Unwissenheit und einem heftigen Triebe zur Geilheit begangen; man kläre den Verstand des Thäters durch Unterricht auf, bestrafe ihn mit einer körperlichen Züchtigung, und schaffe den Gegenstand seiner Begierden beiseite. Wer aber bei völliger Kenntniß von der Abscheulichkeit dieser Handlung es aus einem ausgearteten Triebe zur Wollust begeht, wer noch dazu Verführer wird, verdient eine härtere Ahndung. Zwei Jahre Gefängniß bei schlechter Kost und strenger Aufsicht würden vielleicht wirksam seyn, ihn zu bessern. Wäre dieses Mittel fruchtlos, so glaube ich, daß eine öffentliche Ausstellung zur Schande das Verbrechen wenigstens in den Augen anderer abscheulich machen würde.

Nothzucht einer erwachsenen Person findet, höchst seltene Fälle ausgenommen, nie statt, wenn der Verbrecher nur allein war. Bediente er sich aber etwa eines Schlaftrunks, oder der Hülfe mehrerer Personen, so muß er außer einer dem Stande der genothzüchtigten angemessenen Entschädigung an Gelde mit vier- bis fünfjährigem Gefängniß bestraft werden. Wird dieses Verbrechen an einem Kinde begangen, und ist eine körperliche Verletzung davon erfolgt, so ist meines Erachtens zehnjähriges Gefängniß oder selbst der Tod nicht eine zu harte Strafe für diesen höchsten Grad der Brutalität.

Entführung mit Einwilligung der Entführten ist deshalb strafbar, weil sie die Rechte der Eltern beleidiget. Hinderte aber nur ihr Eigensinn die gesetzliche Verbindung des Kindes, so verdient die Entführung keine Ahndung der Criminalgesetze, allenfalls eine Geldstrafe

strafe wegen Uebertretung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts bei den Eheverbündnissen. War hingegen der Widerspruch der Eltern gegründet, so bestrafe man dieses Verbrechen wie die Blutschande verhältnißmäßig mit ein- und dreijährigem, oder zweijährigem Gefängniß. Die moralische Unmöglichkeit der Heyrath ist der Grund von beiden Gesetzen; bei der Blutschande ist sie zwar absolut, bei der Entführung nur unter gewissen Voraussetzungen, dagegen kann aber auch die Vertraulichkeit des häuslichen Lebens mehr Gelegenheit zu jener als dieser geben. Mangel des Vermögens, wenn nur der Entführer sich ernähren kann, muß nie für eine gültige Ursache des Widerspruchs der Eltern gehalten werden. Gewaltsame Entführung wider den Willen der Entführten ist Menschenraub. Man bestrafe sie mit sechs- bis achtjährigem Gefängniß. Die nachherige Verzeihung der Entführten muß diese Strafe nie lindern.

Onanie gehört nicht für die Criminalgerichte. Man gebe der Jugend Tissots bekanntes Buch zum Lesen, und überliefere den der sich derselben schuldig gemacht hat, den Händen eines einsichtsvollen Arztes.

Dieses Laster gehört zu den Verbrechen gegen sich selbst, so wie folgende.

Der Selbstmord; wenn er vollführet ist, so hat sich der Thäter schon über die menschlichen Criminalgesetze hinausgesetzt; die kindische Strafe, die man an seinem Leichnam auszuüben glaubt, dient nur zu Beschimpfung seiner unschuldigen Verwandten. Ist der Vorsatz nicht vollendet worden, so kann den Selbstmörder keine Strafe bessern, und von weitern Angriffen auf sein Leben abhalten, dieses wird ihm dadurch nur desto unerträglicher. Der Arzt kann die körperlichen

chen Ursachen der Schwermuth, und ein geschickter Geistlicher die falschen Grundsätze heben, welche ihn dazu verleiteten: ihren Händen überlasse man ihn also bei einer genauern Aufsicht.

Die muthwillige Verstümmelung seiner Glieder, um sich zum Dienste des Vaterlands untauglich zu machen, steht zwar nicht in den gewöhnlichen Compendien unter den Verbrechen, verdient aber allerdings dazu gerechnet zu werden. Niederträchtige Feigherzige bei den Römern pflegten sich die Daumen abzuhauen; h) nach unserer Art Krieg zu führen, würde ohngefähr die Ausschlagung der Vorderzähne dieselbe Wirkung thun. Bei den Römern blieb diese Handlung nicht ungestraft, sie ist auch nicht sogar selten, sonderlich zu Kriegszeiten. Die Veranlassung ist so schändlich, als die Ausführung. Ein paar Jahre Gefängniß bei schlechter Kost und harter Arbeit sind ihr angemessen. Der Verdienst des Verbrechers im Gefängniß muß zu Anwerbung eines andern Soldaten an seine Stelle angewendet werden.

Ich glaube solchergestalt die wichtigsten peinlichen Verbrechen berührt zu haben, die es entweder wirklich nach meinen Grundsätzen sind, oder die dafür gehalten werden. Ich hätte der Injurien auch erwähnt, wenn die Ehre eines Menschen von den Handlungen, oder den Worten eines andern abhienge, denn Ehre ist in vielen Fällen schätzbarer, als Eigenthum. Aber dieses ist nicht; den Vorsatz kann der Beleidiger wohl haben, und den bestrafe der Civilrichter, aber nie kann er ihn voll-

---

h) Daher soll das Französische Wort: poltron kommen.

vollführen. Je gröber die Injurie ist, um desto unglaublicher wird sie, und desto weniger Schaden kann sie anrichten. Nur bei Duellen oder Schlägereien, wo gefährliche Verletzungen vorgefallen sind, wird sie eine Beschäftigung des Criminalrichters, davon habe ich aber schon oben gehandelt.

Ich will diese Abhandlung mit einer Frage beschliessen, auf die mich der Marquis Beccaria geleitet hat: Ist es rathsam, daß die Criminal-Gesetze in einen kurzen faßlichen Auszug gebracht, dem gemeinen Volke unter dieser Gestalt bekannt gemacht, mit einem Worte, daß ein Criminalkatechismus angefertiget werde? Die Bejahung dieser Frage hat viel Scheinbares für sich: „Jeder Bürger muß so viel möglich in den Stand gesetzt werden, die Folgen seiner Handlungen selbst „vorher zu bestimmen, und diese Wissenschaft wird ihn „bei Begehung derselben leiten.“ Niemand sieht mehr die Nothwendigkeit und die Vortheile der Aufklärung desjenigen Theils der Nation, den man den Pöbel heißt, ein, als ich. Ich weiß es, daß alle Verfeinerungen, die wir in den obern Classen vornehmen, eher schädlich sind, wenn wir nicht zugleich den Unterricht der niedrigern und weit zahlreichern Ordnungen verbessern und verhältnißmäßig aufklären. Allein man untersuche den Vorschlag selbst ohne Deklamation.

Zwischen wahrer Aufklärung und Vermehrung der Kenntnisse ist ein großer Unterschied. Nur dann ist jene heilsam, wenn der gemeine Mann über sein Gewerbe, über die gewöhnlichen Vorfälle seines Lebens, über seine Pflichten als Mensch und als Bürger richtiger denken, und die dabei vorkommende Vorurtheile ablegen lernt. Spekulative Sätze, Kenntnisse, die

die außer der Sphäre seines Wirkungskreises liegen, die, um richtig verstanden zu werden, eine Menge von Unter- und Nebenstimmungen erfordern, die er also nach seiner Lage immer nur halb lernen kann, sind ihm schädlich. Sie leiten ihn zu Irrthümern, Mißverständnissen und Trugschlüssen: sie verekeln ihm seinen bisherigen Stand, ohne ihn für den, wozu diese Kenntnisse eigentlich gehören, brauchbar zu machen; und statt ihn zu einem guten Staatsbürger zu bilden, schaffen sie ihn zu einem müssigen Grübler, Tadler der Regierung, vielleicht gar zum Aufrührer, wenigstens gewiß zum unzufriedenen Menschen um, der nirgends zu Hause ist.

Man verzeihe diese Abschweifung, auf die das jetzo so häufige Geschrey nach Aufklärung mich geleitet hat; und die auf den Criminal-Katechismus, wie ihn Beccaria verlangt, mit vollem Rechte angewendet werden kann.

Positive Gesetze müssen so genau als möglich bekannt gemacht werden, wenn der Unterthan sich darnach richten soll, und man ihm auch den Schein einer Entschuldigung benehmen will. Aber bei Verbrechen, die es schon nach dem Naturrechte sind, die der gemeine Mann als solche aus dem ersten Religions-Unterrichte, und dem innern Gefühl kennt, ganz genau den Grad der darauf stehenden Strafe zu wissen, genug einen solchen Katechismus ihm zu geben, wäre theils unmöglich, theils gefährlich; er würde immer entweder zu wenig oder zu viel enthalten. Jedes Verbrechen hat so viel besondre Nebenumstände, die es bald entschuldigen, bald schwärzer machen, daß nur in seltnen

Fällen die gesetzliche Strafe genau passen wird. Soll man in diesen Volksunterricht alle mögliche Fälle bringen, die einen Einfluß auf das Erkenntniß haben können, so würde man ein Compendium schreiben, und Collegia darüber lesen müssen, um es zu erklären. Bringt man hingegen nur den mittlern Grad der Strafbarkeit hinein, so wird das Volk die Richter bald für nachsichtiger, bald für strenger halten, als das Gesetz, weil es nur selten genau die Strafe ausüben sieht, die in seinem Katechismus steht, und von den Umständen nicht unterrichtet ist, welche die Richter bewogen haben, davon abzugehen. Und was kann es am Ende helfen? Mord, Straßenraub, Diebstahl, sind Laster, daran zweifelt nicht einmal der verruchteste Bösewicht. Man sieht, daß sie bestraft werden, der Mörder mit dem Tode, der Dieb mit Gefängniß. Ohngefähr weiß jeder Verbrecher die Strafe, die auf ihn wartet. Wird er sein Verbrechen eher unterlassen, wenn er sie ganz genau weiß? Wird er es manchmal nicht vielleicht gar eher begehen, wenn sie ihm in der Entfernung geringe zu seyn scheint? besonders da er doch noch immer die Hoffnung hat, nicht entdeckt zu werden? Man kläre den Verstand des gemeinen Mannes auf, unterweise ihn genau in den Pflichten seines Standes, mache ihn zum arbeitsamen Bürger, zum guten Hausvater, nur nicht zum Criminalisten.

Anhang
von Besserungs-Anstalten.

Wenn ein Kranken-Hospital recht gut seyn soll, spricht man jetzo allgemein, muß damit eine Rekonvalescenten-Anstalt verbunden werden, in der man die Genesenden von den noch wirklich Kranken trennt, ihnen eine andere Diät vorschreibt, und durch Verschaffung freierer Luft und Bewegung Gelegenheit zu völliger Wiedererlangung ihrer Kräfte und Gesundheit giebt. Kranken- und Rekonvalescenten-Haus verhalten sich gegen einander wie Zuchthaus und Besserungs-Anstalt. Letztere gehört zwar im strengen Verstande nicht zum Criminalrecht: da indessen jetzo so viel darüber gesprochen und geschrieben wird, da man sogar schon anfängt darauf zu erkennen, und die Materie ganz in meinem Wege liegt, so will ich meine Meinung auch darüber sagen; als Theil des Publikums habe ich doch auch meine Stimme. Wären die Zuchthäuser so, wie ich sie wünsche, würden sie schon Besserungs-Anstalten, mehr als jetzo seyn. Beraubung der Freiheit

heit, moralischer Unterricht, Anhalten zur Arbeit, Aufsammlung des Verdienstes für die Zeit der Entlassung, sollte der Criminal-Gesetzgeber bei Anlage von Zuchthäusern, so wie die Landes-Polizey bei Besserungs-Anstalten vor Augen haben. „Allein das Zucht„haus ist für eigentliche Verbrecher: das Correktions„Haus nur für die, von denen man besorgt, daß sie „es werden könnten; nach der angenommenen Mei„nung haben Züchtlinge doch immer levis notae ma„culam, obgleich der gute Name fast in allen Crimi„nal-Erkenntnissen vorbehalten wird; der Aufenthalt „im Zuchthause wird durch das Erkenntniß; in der „Besserungsanstalt durch das Betragen des Gefange„nen bestimmt. Die Beraubung der Freiheit kann „im Zuchthause schon strenger seyn; in der Besserungs„Anstalt nur genau so, wie sie zu sicherer Aufbewah„rung nöthig ist; die Kost in diesem kann besser seyn, „man kann dem Gefangenen mehr Bequemlichkeiten, „auf seine Kosten, verstatten: man muß ihn weniger „zu öffentlichen Arbeiten anhalten, weil es hier keines „Beispiels bedarf, und man bessern, nicht beschämen „will." So stelle ich mir ohngefähr die Grenzlinien zwischen beiden Häusern vor. Vagabonden, die kein Criminal-Verbrechen begangen haben, unverbesserliche Lüderliche, ungerathene Söhne, unwürdige Mitglieder einer Familie, deren Väter und Verwandte noch dieses Mittel versuchen wollen, genug Menschen, von denen man mit Recht besorgen muß, daß sie bei erster Gelegenheit ein Verbrechen begehen möchten, gehören in die Besserungsanstalt. Gern würde ich auch in manchen Fällen Verbrecher hinweisen, die ihre Strafzeit im Zuchthause ausgesessen, von denen man aber befürchtet,

fürchtet, daß sie gleich nach der Entlassung in ihre vorige Laster zurückfallen möchten, wenn dabei nicht zu viel Willkührlichkeit herrschte, und zu viel Bedrückungen vorgehen könnten. Wem kann man hier die Entscheidung anvertrauen? Dem Richter? Der erkennt nur über Thatsachen, nicht über Gedanken: dem Zuchthaus-Inspektor? Kann man so tiefe, innige Menschenkenntniß bei ihm voraussetzen? Und wie viel Partheilichkeiten könnten dabei vorgehen? Nur bei ganz unbezweifelten Faktis, die dem Richter vorzulegen sind, halte ich diese Verfügung zulässig.

Aber nun der Fond zu solchen Anstalten! Auf diesen Hauptknoten muß der Finanzier immer zuerst stossen: ein großer Theil unsrer neuen Reformatoren pflegt ihn zuletzt zu beherzigen, und endlich mit einem Worte zu zerhauen: Der Staat! Ich gestehe selbst, daß ich hier keine andre Antwort zu geben weiß, da ich keine Quelle kenne, aus der man die Auslagen bestreiten könnte: die jetzigen Obergerichtsberechtigten sind dazu nicht schuldig. Vermöge des Rechts des Blutbanns, haben sie nur die Pflicht, Verbrechen zu untersuchen, und die Kosten der Bestrafung zu tragen: Verhütung der Verbrechen, Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gegen gefährliche Menschen gehört für die Landespolizey. Auf den Beitrag derer, die unwürdige Verwandte zur Correktion einsperren lassen, ist nicht zu rechnen, denn diese Fälle werden nicht häufig seyn. Der Verdienst der Gefangenen kann nicht in Anschlag kommen, denn nach meinen Grundsätzen muß ihnen alles, was sie mehr als Beköstigung, nöthige Bekleidung und Curkosten erarbeiten, von ihrem Tagelohn

lohn berechnet, aufgesammelt, und bei der Entlassung zu besserm Fortkommen für sie verwendet werden. *)

Also dem Staate fallen Anlage, Unterhaltung und die Verwaltungskosten der Correktions-Häuser zur Last — eine Forderung, die leicht gemacht, aber bei den vermehrten Staatsausgaben, bei dem gestiegenen Preise aller Bedürfnisse, und bei der Bedenklichkeit, die Abgaben zu erhöhen, unbillig ist. So heilsam also Besserungsanstalten in der Theorie zu seyn scheinen

*) Ich muß hier noch einmal auf meinen Hauptsatz zurückkommen. Der arme Verbrecher — und das sind doch die meisten — wird fast überall nach geendigter Strafzeit, nicht moralisch gebessert, oft verschlimmert, mit leeren Händen aus dem Zuchthause in die Welt hinausgestossen. Was soll er anfangen? Er hat von seinem Aufenthalte ein Vorurtheil gegen sich, man scheut ihn, und dieses Vorurtheil ist sogar heilsam: es erschwert in der Meynung des Publikums die Strafe des Zuchthauses. Was soll er anfangen? Womit seinen Unterhalt verdienen? Wird er nicht beinah genöthiget, zu seiner alten Lebensart zurückzukehren, herum zu schweifen, zu betrügen, zu stehlen, und zu rauben? In kurzer Zeit kommt er wieder in Untersuchung und ins Zuchthaus. Die Erfahrung spricht hier ganz für mich, und was ich von Zuchthäusern gesagt habe, wird auch von den sogenannten Besserungsanstalten gelten. So lange alle solche Häuser die gewöhnliche Verfassung behalten, so lange man nicht mit mehrerem Ernste für die Moralität der Gefangenen sorgt, so lange man Fabrikanstalten zum Haupt- nicht zum untergeordneten Zwecke macht, so lange man nicht mit Ernst für das künftige Fortkommen der Entlassenen sorgt, und durch eine kleine aufgesparte Summe ihnen Gelegenheit giebt, ein ehrliches Gewerbe anzufangen, wird Strafe und Gefängniß nie die Absicht der Besserung erfüllen, und nie wird man Verbrechen mit Erfolge verhüten können.

scheinen, so glaube ich doch, daß sie in der Ausübung manches gegen sich haben, und daß sie weniger leisten werden, als sie versprechen. Ich habe im vorstehenden alles unpartheyisch angeführt, was solche Anstalten für sich haben; ich habe deren scheinbare Aussenseite dargestellt; ich habe gesagt, wie sie seyn sollten, und was man von ihnen erwarten könne: nun das Resultat meiner Ueberzeugung: legt man sie in der Hauptsache ohngefähr so an, wie unsere Zuchthäuser, soll der Fond der Unterhaltung von dem Verdienst der Gefangenen herkommen, sorgt man so nachlässig für die moralische Besserung der Gefangenen, und das Fortkommen der Entlassenen wie bishero, so nutzen sie nichts, und man hat im Grunde nur mehrere Zuchthäuser: verbessert man aber unsere Zuchthäuser, so werden die neuen Besserungs-Anstalten überflüßig; sie leisten schon, was man von diesen erwartet, und spart die Anlage, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten ganz oder doch größtentheils. Man schicke Bettler, Vagabonden und Leute niedern Standes, die der Gesellschaft gefährlich werden könnten, jedoch ohne förmliche Criminal-Untersuchung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in die Zuchthäuser: ihre bürgerliche Ehre wird dabei nicht leiden; man behandle sie etwas gelinder und besser, als die eigentlichen Verbrecher, und zeige ihnen immer die Aussicht, daß das Ende ihres Arrestes nicht von dem Ablauf einer bestimmten Zeit, sondern von ihrem Betragen abhänge. Durch einige Veränderungen in der innern Beschaffenheit des Hauses, wird man diese Classe füglich von den groben Verbrechern trennen können. Aber für Leute höhern Standes, die man aus der Gesellschaft entfernen will, und

deren

deren Ehre durch den Aufenthalt in dem Zuchthause leiden würde, lege man ein solches Haus an; es darf nicht groß seyn, und wird sich durch Kostgeld von dem Vermögen des Gefangenen, oder seiner Familie größtentheils selbst unterhalten. Mittelst zweckmäßiger Einrichtungen kann ein solches Haus, wahre Besserungs-Anstalt werden, ohne Gefängniß zu seyn. In den eigentlichen Zuchthäusern wird man vielleicht anfänglich mehr Raum schaffen müssen, da diese ganze Classe Menschen hineinkommen soll, allein gewiß mit wenigern Kosten, als wenn man für sie ein eignes Haus einrichtete, und in dem Grade, als man die obenerwähnten Vorschläge befolgt, wird sich die Zahl der Züchtlinge und der Herumstreifer vermindern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gedanken und Vorschläge ... zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuches

Breslau 1804

Pol.g. 348
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769156-9